

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Neubekanntmachung der Grundordnung der Technischen Universität Dortmund vom 10. Mai 2012	Seite 1 - 15
Neubekanntmachung der Geschäftsordnung des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 10. Mai 2012	Seite 16 - 29
Neubekanntmachung der Wahlordnung der Technischen Universität Dortmund vom 10. Mai 2012	Seite 30 - 54

**Neubekanntmachung der Grundordnung
der Technischen Universität Dortmund vom 10. Mai 2012**

Auf Grund des Artikels 2 Satz 2 der 4. Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Technischen Universität Dortmund vom 16.04.2012 (AM 4/2012, S. 5) wird nachstehend der Wortlaut der Grundordnung der Technischen Universität Dortmund, wie er sich aus der Grundordnung der Technischen Universität Dortmund vom 01.11.2007 (AM 19/2007, S. 1), der 1. Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Technischen Universität Dortmund vom 17.10.2008 (AM 16/2008, S. 1), der 2. Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Technischen Universität Dortmund vom 25.10.2010 (AM 16/2010, S. 1), der 3. Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Technischen Universität Dortmund vom 12.10.2011 (AM 17/2011, S. 85) und der 4. Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Technischen Universität Dortmund vom 16.04.2012 (AM 4/2012, S. 5) ergibt, in der seit dem 01.05.2012 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Dortmund, den 10. Mai 2012

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

GRUNDORDNUNG der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund von § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV NRW S. 474) hat die Technische Universität Dortmund die nachstehende Grundordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt

§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben

II. Abschnitt

§ 2 Organe

§ 3 Rektorat

§ 4 Rektorin/Rektor

§ 5 Hochschulrat

§ 6 Senat

§ 7 Ständige Kommissionen

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

§ 9 Fakultätskonferenz

§ 10 Dortmunder Kompetenzzentrum für Lehrerbildung und Lehr-/Lernforschung (DoKoLL)

III. Abschnitt

§ 11 Fakultäten

§ 12 Einrichtungen

§ 13 Mitglieder und Angehörige

IV. Abschnitt

§ 14 Allgemeine Regeln für die Hochschulselbstverwaltung und die Gremien

§ 15 Verfahrensregeln für die Gremien

§ 16 Verkündungsblatt

§ 17 Jahresabschluss

V. Abschnitt

§ 18 Anpassung internen Rechts

§ 19 Übergangsbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

Präambel

Die Technische Universität Dortmund ist eine von hoher Forschungs- und Vermittlungskompetenz geprägte technische Universität, die ihre Aktivitäten im Rahmen der übergeordneten Leitidee „Mensch - Technik“ durch Beiträge aus den Ingenieur- und Naturwissenschaften sowie den Geistes- und Sozialwissenschaften interdisziplinär entwickelt und realisiert. Sie stellt ihre künftige Entwicklung auch in den Kontext der Entwicklung der gemeinsam mit der Ruhr-Universität Bochum und der Universität Duisburg-Essen gebildeten Universitätsallianz Metropole Ruhr. Die drei großen Universitäten des Ruhrgebiets streben an, gemeinsam ein durchgängiges Qualitätssystem zu etablieren, exzellente Forschungs- und Lehrschwerpunkte weiter zu entwickeln und, wo immer sinnvoll, zu kooperieren.

Die Technische Universität Dortmund fördert den internationalen wissenschaftlichen Austausch. Sie stellt sich als Stätte der Forschung in den internationalen wissenschaftlichen Wettbewerb und bringt ihren Studierenden die internationale Dimension von Forschung, Lehre und Arbeit nahe. Die Technische Universität Dortmund erhält und entwickelt ihre wissenschaftliche, wirtschaftliche, politische und kulturelle Verbindung mit der Stadt Dortmund und der Region. Sie nimmt ihre Aufgaben in der Wissenschaft auch in Verantwortung gegenüber dem wirtschaftlichen und kulturellen Wandel der Region wahr.

I. Abschnitt

§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Die Technische Universität Dortmund ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die die ihr obliegenden Aufgaben im Rahmen der Gesetze auf der Grundlage von Art. 16 Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen selbst verwaltet, soweit sie nicht staatliche Angelegenheiten wahrnimmt. Sie führt den Namen Technische Universität Dortmund.
- (2) Die Universität dient der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre und Studium und akademischer Weiterbildung. Die Forschung bildet die Grundlage zur Gestaltung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Die Universität sichert in umfassender Form die Qualität ihrer Institutionen und Prozesse. Sie stellt ferner durch geeignete Maßnahmen eine gute wissenschaftliche Praxis sicher. Sie bereitet auf berufliche Tätigkeiten vor, die die selbständige, unabhängige und kritische Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Sie fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs. Sie setzt sich im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt mit den möglichen Folgen einer Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse auseinander. Die Sätze 1 bis 7 gelten für die Kunst entsprechend, soweit sie zu den Hochschulaufgaben gehört.
- (3) Die Universität stellt sicher, dass ihre Mitglieder und Angehörigen ihre Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium in Freiheit erfüllen und die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des

Grundgesetzes verbürgten Rechte wahrnehmen können. Sie berücksichtigt dabei die unterschiedlichen Chancen aufgrund persönlicher und gesellschaftlicher Verhältnisse und wirkt auf den Abbau von Barrieren hin. Hierzu gehören auch die Schaffung geeigneter baulicher Voraussetzungen und die Sicherstellung der Zugänglichkeit von Informationen.

- (4) Die Universität fördert die Qualität der Hochschullehre durch Hochschuldidaktik.
- (5) Die Universität fördert die disziplinenübergreifende Zusammenarbeit in Forschung, Lehre und Studium und bei der Studienreform.
- (6) Die Universität fördert die internationale Zusammenarbeit in Forschung, Lehre und Studium sowie den Austausch mit Hochschulen im Inland wie im Ausland.
- (7) Die Universität fördert die regionale Vernetzung zwischen der Wissenschaft, der Wirtschaft, der Politik und der Kultur. Zur Pflege der umfassenden regionalen Zusammenarbeit bildet sie einen Beirat, dem herausragende Persönlichkeiten aus der Stadt Dortmund und der Region angehören.
- (8) Die Universität fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Hochschule.
- (9) Die Universität fördert den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und beachtet die Grundsätze nachhaltiger und ressourcenschonender Entwicklung.

II. Abschnitt

§ 2 Zentrale Organe der Universität

Organe der Technischen Universität Dortmund sind

- (a) das Rektorat
- (b) die Rektorin/der Rektor
- (c) der Hochschulrat
- (d) der Senat

§ 3 Rektorat

- (1) Das Rektorat leitet die Universität. Dem Rektorat gehören hauptberuflich die Rektorin/der Rektor und die Kanzlerin/der Kanzler an. Auf Vorschlag der Rektorin/des Rektors können dem Rektorat ferner bis zu zwei weitere hauptberufliche Prorektorinnen/ Prorektoren angehören. Der Hochschulrat kann bestimmen, dass dem Rektorat weitere nicht hauptberufliche Prorektorinnen/Prorektoren angehören.
- (2) Die Rektorin/der Rektor und die Kanzlerin/der Kanzler werden vom Hochschulrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Wahl der weiteren hauptberuflichen

Rektoratsmitglieder gemäß Abs.1 Satz 3 erfolgt auf Vorschlag der designierten Rektorin/des designierten Rektors. Die nicht hauptberuflichen Prorektorinnen/Prorektoren werden vom Hochschulrat auf Vorschlag der designierten Rektorin/des designierten Rektors gewählt. Werden mehrere nicht hauptberufliche Prorektorinnen/Prorektoren gewählt, kann eine/ein nicht hauptberufliche/ r Prorektorin/Prorektor dem Kreis der Juniorprofessorinnen/der Juniorprofessoren oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Technischen Universität Dortmund angehören. Die übrigen Prorektorinnen/Prorektoren müssen dem Kreis der Professorinnen/Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer angehören. Die Wahlen bedürfen einer Bestätigung des Senats mit der Mehrheit seiner Stimmen. Diese Bestätigung muss innerhalb von drei Monaten erfolgen. Erfolgt die Bestätigung durch den Senat nicht innerhalb dieser Frist, kann der Hochschulrat die Bestätigung mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder ersetzen.

- (3) Mitglieder des Rektorats können nach Anhörung des Senats vom Hochschulrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen abgewählt werden. Näheres zur Wahl und Abwahl von Rektoratsmitgliedern regelt die Geschäftsordnung des Hochschulrates.
- (4) Die erste Amtszeit der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder beträgt acht Jahre, folgende Amtszeiten jeweils vier Jahre. Die erste Amtszeit der nicht hauptberuflichen Rektoratsmitglieder beträgt sechs Jahre, folgende Amtszeiten jeweils vier Jahre. Die Amtszeit der nicht hauptberuflichen Rektoratsmitglieder endet spätestens mit der Amtszeit der Rektorin/des Rektors.
- (5) Die Rektorin/der Rektor kann unbeschadet des § 19 HG die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Rektorats festlegen.
- (6) Beschlüsse des Rektorats können nicht gegen die Stimme der Rektorin/des Rektors gefasst werden.
- (7) Auf Vorschlag der Rektorin/des Rektors legt das Rektorat feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder fest.
- (8) Das Rektorat bestellt einen Beirat für internationale Angelegenheiten zur Beratung in Angelegenheiten des internationalen wissenschaftlichen Austausches in Forschung und Lehre. Die Zusammensetzung erfolgt auf Vorschlag des für internationale Angelegenheiten zuständigen Rektoratsmitglieds.
- (9) Das Rektorat entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger. Es bereitet die Sitzungen des Senats vor, unterstützt den Hochschulrat und führt die Beschlüsse dieser Organe aus. Das Rektorat ist der Universität für seine Amtsführung verantwortlich. Es legt dem Hochschulrat und dem Senat jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Universität ab. Der Rechenschaftsbericht wird veröffentlicht. Das Rektorat ist gegenüber dem Hochschulrat und dem Senat auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen dieser Organe rechenschaftspflichtig.

- (10) Das Rektorat gibt den Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Studierenden im Senat mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur Information und Beratung in Angelegenheiten des Studiums.

§ 4 Die Rektorin/der Rektor

- (1) Die Rektorin/der Rektor vertritt die Technische Universität Dortmund nach außen. Sie/er wird nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Rektorats durch die Prorektorinnen/ Prorektoren vertreten. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird sie/er durch die Kanzlerin/den Kanzler vertreten.
- (2) Das Amt der Rektorin/des Rektors und der hauptberuflichen Prorektorinnen/Prorektoren ist unvereinbar mit den Ämtern der Dekanin/des Dekans, der Prodekanin/des Prodekans, der Leiterin/des Leiters einer zentralen Einrichtung und mit der Mitgliedschaft in Gremien der akademischen Selbstverwaltung der Technischen Universität Dortmund; mit der Amtsübernahme scheidet die Rektorin/der Rektor und die hauptberuflichen Prorektorinnen/ Prorektoren gegebenenfalls aus diesen Ämtern aus. Die hauptberuflichen Rektorsmitglieder nehmen an Wahlen und Vorschlägen für Wahlen nicht teil.
- (3) Die Rektorin/der Rektor kann die Ausübung des Hausrechts anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule übertragen.

§ 5 Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat besteht aus acht Mitgliedern. Die Mitglieder des Hochschulrates dürfen nicht Mitglieder oder Angehörige der Technischen Universität Dortmund sein. § 21 Abs. 8 HG ist zu beachten.
- (2) Die Mitglieder des Hochschulrates werden vom zuständigen Ministerium für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt.
- (3) Der Hochschulrat wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmen erhält. Die Amtszeit beginnt am Tag der Wahl und endet mit dem Ablauf der Amtszeit als Mitglied des Hochschulrates. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Hochschulrat berät das Rektorat und übt die Aufsicht über dessen Geschäftsführung aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
1. die Wahl der Mitglieder des Rektorats und ihre Abwahl
 2. die Zustimmung zum Hochschulentwicklungsplan und zum Entwurf der Zielvereinbarung zwischen der Hochschule und dem Land NRW
 3. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan, zur unternehmerischen Hochschultätigkeit und zu einer Übernahme weiterer Aufgaben
 4. die Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht des Rektorats und zu den Evaluationsberichten

5. Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind;
 6. die Entlastung des Rektorats.
- (5) Der Hochschulrat ist mindestens viermal im Jahr einzuberufen und immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt. Die Mitglieder des Rektorats nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teil; sie unterliegen im Rahmen einer angemessenen Berichterstattung keiner Verschwiegenheitspflicht.

§ 6 Der Senat

- (1) Mitglieder des Senats sind:
1. dreizehn Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. vier Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. vier Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 4. vier Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (2) Der Senat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.
- (3) Der Senat ist zuständig für
1. die Bestätigung der Wahl der Mitglieder des Rektorats und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen für die Empfehlung ihrer Abwahl gegenüber dem Hochschulrat;
 2. die Stellungnahme zum jährlichen Bericht des Rektorats;
 3. Erlass und Änderung der Grundordnung, von Rahmenordnungen und Ordnungen der Hochschule, soweit das Hochschulgesetz und diese Grundordnung nichts anderes bestimmen;
 4. Empfehlungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans und der Zielvereinbarung, zu den Evaluationsberichten, zum Wirtschaftsplan, zu den Grundsätzen der Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, zentralen Betriebseinheiten und der Medizinischen Einrichtungen.
- (4) Die Grundordnung sowie Änderungen der Grundordnung beschließt der Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Senats sind die Rektorin/der Rektor, die Prorektorinnen/die Prorektoren, die Kanzlerin/der Kanzler, die Dekaninnen/die Dekane, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, die/der Vorsitzende des Personalrats der nichtwissenschaftlich Beschäftigten und des Personalrats der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten und die/der Sprecherin/Sprecher des Allgemeinen Studierendenausschusses.

- (6) Die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppen gem. Abs. 1 Nr. 1 und 2 beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe gem. Abs. 1 Nr. 3 beträgt vier Jahre und die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

§ 7 Ständige Kommissionen

- (1) Zur Vorbereitung von Stellungnahmen, Empfehlungen und Beschlüssen im Rahmen seiner Zuständigkeiten bildet der Senat ständige Kommissionen. Das Rektorat kann die Kommissionen an den Beratungen zur Vorbereitung seiner Beschlussfassung beteiligen.
- (2) Ständige Kommissionen sind:
1. Die Kommission für Lehre, Studium und Studienreform zur Beratung in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums einschließlich der wissenschaftlichen Weiterbildung von grundsätzlicher oder hochschulweiter Bedeutung, insbesondere in Fragen der Qualität der Lehre und der Strukturen des Studienangebots. Der Kommission für Lehre, Studium und Studienreform gehören drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und zwei Studierende an. Ohne Stimmrecht gehört der Kommission das für Lehre und Studium zuständige Mitglied des Rektorats an.
 2. Die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs zur Beratung in Angelegenheiten der Forschung von grundsätzlicher oder hochschulweiter Bedeutung, insbesondere in Fragen fakultätsübergreifender Forschungsschwerpunkte, der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und des Transfers von Forschungsergebnissen. Der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gehören drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und eine Studierende/ein Studierender an. Ohne Stimmrecht gehört der Kommission das für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs zuständige Mitglied des Rektorats an.
 3. Die Kommission für Finanzen zur Beratung bei der Aufstellung von Leitlinien der Universität für die Mittelverteilung und Budgetierung. Der Kommission für Finanzen gehören vier Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, eine/ein Vertreterin/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und zwei Studierende an. Ohne Stimmrecht gehört der Kommission das für Finanzen zuständige Mitglied des Rektorats an.
 4. Die Gemeinsame Kommission des Rektorats und des Senats für Strukturfragen zur Beratung von Grundsätzen der Planung, Strukturentwicklung und Qualitätsmanagement der Universität sowie von Berufungsverfahren. Der gemeinsamen Kommission gehören die Mitglieder des Rektorats sowie aus der Mitte des Senats drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie je eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Studierenden an.

5. Die Gleichstellungskommission zur Beratung und Unterstützung der Universität und der Gleichstellungsbeauftragten. Die Gleichstellungskommission überwacht die Aufstellung und Einhaltung der Frauenförderpläne, wirkt mit an der leistungsorientierten Mittelvergabe und nimmt gemäß § 19 LGG zum Widerspruch der Gleichstellungsbeauftragten Stellung. Ihr gehören zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer, zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und zwei Studierende an. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Beraterinnen sind Mitglieder der Gleichstellungskommission mit Antrags- und Rederecht.
 6. Die Kommission zur Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium. Abweichend von Abs. 1 nimmt die Kommission die in § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) vorgesehenen Aufgaben auf Hochschulebene wahr. Der Kommission gehören drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und sechs Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden an. Jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Studierenden wird vom Allgemeinen Studierendenausschuss und der Fachschaftsrätekonferenz bestimmt. Die übrigen Mitglieder der Kommission werden vom Senat bestimmt. Ohne Stimmrecht gehört der Kommission ein vom Rektorat bestimmtes Mitglied des Rektorats an.
- (3) Die ständigen Kommissionen wählen jeweils aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.
 - (4) Die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppen gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 HG beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HG beträgt vier Jahre und die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.
 - (5) Die durch den Senat zu bestimmenden Mitglieder der ständigen Kommissionen werden von den dem Senat angehörenden Vertreterinnen/Vertretern der Gruppen nach § 11 Abs. 1 HG nach Gruppen getrennt gewählt.

§ 8 Die Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Gleichstellungsbeauftragten der Technischen Universität Dortmund und der Fakultäten wird jeweils ein weibliches Mitglied der Universität aus einer der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HG bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte wird in den Aufgabengebieten Studium, Wissenschaft und Verwaltung/Technik durch jeweils eine Beraterin unterstützt. Zur Beraterin im Aufgabengebiet Studium sind Studentinnen, im Aufgabengebiet Wissenschaft weibliche Mitglieder der Universität nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HG und im Aufgabengebiet Verwaltung/Technik weibliche Mitglieder der Universität nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 HG wählbar.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Beraterinnen werden von den weiblichen Mitgliedern der Technischen Universität Dortmund gewählt. Die Gewählten werden vom Senat bestätigt und vom Rektorat bestellt. Zugleich bestellt das Rektorat auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten eine der Beraterinnen zur Vertreterin der Gleichstellungsbeauftragten im Amt. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt vier Jahre, die Amtszeit der Beraterinnen beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Darüber hinaus wird in jeder Fakultät eine Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Vertreterin gewählt. Diese vertritt die Gleichstellungsbeauftragte in den spezifischen Belangen der jeweiligen Fakultät und unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie ist beratendes Mitglied in den Berufungskommissionen ihrer Fakultät. Die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten werden von den weiblichen Mitgliedern der jeweiligen Fakultät gewählt. Die Gewählten werden vom Fakultätsrat bestätigt und von der Dekanin/dem Dekan bestellt. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Fakultätskonferenz

- (1) Die Mitglieder der Fakultätskonferenz sind die Dekaninnen und die Dekane.
- (2) Die Fakultätskonferenz berät das Rektorat und den Hochschulrat in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 10 Dortmunder Kompetenzzentrum für Lehrerbildung und Lehr-/Lernforschung (DoKoLL)

- (1) Gemäß § 30 HG wird an der Technischen Universität Dortmund ein Zentrum für Lehrerbildung eingerichtet, das den Namen „Dortmunder Kompetenzzentrum für Lehrerbildung und Lehr-/Lernforschung (DoKoLL)“ trägt.
- (2) Das Nähere insbesondere im Hinblick auf Aufgaben und Organisationsstruktur regelt eine vom Senat zu erlassende Satzung.

III. Abschnitt

§ 11 Fakultäten

- (1) Die Universität gliedert sich in Fakultäten. Sie erfüllen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeit der zentralen Organe und Gremien für ihr Gebiet die Aufgaben der Universität. Sie arbeiten in Angelegenheiten der fachübergreifenden Forschung und Lehre zusammen, insbesondere in der Entwicklung neuer fachübergreifender Forschungsschwerpunkte und gemeinsamer Studienangebote.
- (2) Die Fakultät wird von einem Dekanat geleitet, das sämtliche gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse der Dekanin/des Dekans wahrnimmt, es sei denn, der Fakultätsrat hat vor

Beginn der Amtszeit des Dekanates mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen, dass die Fakultät von einer Dekanin/einem Dekan geleitet werden soll.

- (3) Das Dekanat besteht aus der Dekanin/dem Dekan und zwei Prodekaninnen/ Prodekanen. Die Dekanin/der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Universität. Eine Prodekanin/ein Prodekan nimmt die Funktion der Studiendekanin/des Studiendekans wahr. Die Dekanin/der Dekan und die Prodekanin/der Prodekan, die/der die Dekanin/ den Dekan vertritt, muss dem Kreis der Professorinnen/Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Prodekaninnen/Prodekane werden in der Regel von der designierten Dekanin/dem designierten Dekan vorgeschlagen. Wird ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden zur Prodekanin/zum Prodekan gewählt, beträgt ihre/seine Amtszeit ein Jahr. Scheidet die Dekanin/der Dekan oder eine Prodekanin/ ein Prodekan aus ihrem/seinem Amt aus, so findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.
- (4) Entscheidet sich der Fakultätsrat gegen die Einführung eines Dekanates, so werden die Dekanin/der Dekan und die Prodekanin/der Prodekan aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.
- (5) Der Fakultätsrat kann auch eine Dekanin/einen Dekan wählen, die/der nicht Mitglied der Fakultät ist und die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Satz 2 HG erfüllt.
- (6) Die Wahl einer Dekanin/des Dekans bedarf der Bestätigung durch die Rektorin/den Rektor.
- (7) Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrats sind:
 1. acht Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/ weiteren Mitarbeiter und
 4. drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden.

In Fakultäten, denen weniger als 16 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören, setzt sich der Fakultätsrat im Verhältnis 6:2:1:2 zusammen.

- (8) Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 7 Nr. 1 bis 3 beträgt zwei Jahre, die der Mitglieder nach Abs. 7 Nr. 4 ein Jahr. Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrats sind die Mitglieder des Dekanats bzw. die Dekanin/der Dekan und die Prodekanin/der Prodekan. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder haben Antrags- und Rederecht. Die Dekanin/ der Dekan ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fakultätsrats.

- (9) Bei der Beratung des Fakultätsrats über Habilitationen und Habilitations- und Promotionsordnungen sind alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt. Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professorinnen/Professoren sind alle Professorinnen/Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt. Gleiches gilt für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer bei der Beratung über sonstige Berufungsvorschläge. Für Berufungsverfahren gilt im Übrigen die Berufsordnungsordnung der Technischen Universität Dortmund.
- (10) Die Fakultäten richten Kommissionen zur Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium ein, die die in § 4 Abs. 1 Studiumsqualitätsgesetz vorgesehenen Aufgaben auf Fakultäts-ebene wahrnehmen. Die Mitglieder der Kommissionen werden von den Fakultätsräten angehörenden Vertreterinnen/Vertreter der Gruppen nach § 11 Abs. 1 HG nach Gruppen getrennt gewählt. Ohne Stimmrecht gehört den Kommissionen die Dekanin/der Dekan oder ein vom Dekanat bestimmtes Mitglied des Dekanats an. Im Übrigen gilt bezüglich des Vorsitzes, der Zusammensetzung und der Amtszeit der Mitglieder der Kommissionen § 7 Abs. 2 Nr. 6 Satz 2, Abs. 3 und 4 entsprechend. Die Fakultätsordnung kann unter Beachtung von § 4 Abs. 2 Studiumsqualitätsgesetz eine von den Sätzen 2 bis 4 abweichende Regelung treffen.

§ 12 Einrichtungen

- (1) Unter der Verantwortung einer Fakultät oder mehrerer Fakultäten können wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten errichtet werden, soweit dies zweckmäßig ist. Soweit die Zuordnung zu Fakultäten nicht zweckmäßig ist, kann das Rektorat zentrale wissenschaftliche Einrichtungen oder zentrale Betriebseinheiten errichten. Die Technische Universität Dortmund kann mit einer oder mehreren anderen Hochschulen gemeinsame Einrichtungen gem. § 77 Abs. 2 HG errichten.
- (2) Wissenschaftliche Einrichtungen nach Abs. 1 können insbesondere zur Bündelung von Forschungsaktivitäten und zur Anbindung postgradualer Studienangebote errichtet werden.
- (3) Wird für die Durchführung eines Promotionsstudiums unter der Verantwortung einer oder mehrerer Fakultäten eine wissenschaftliche Einrichtung gegründet, kann mit Zustimmung der Fakultät/Fakultäten das Promotionsrecht auf diese Einrichtung übertragen werden. Gleiches gilt für hochschulübergreifende Einrichtungen gem. Abs. 1 Satz 3.
- (4) Die Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultäten beschließen die Fakultätsräte, die Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten beschließt der Senat. Über die Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der hochschulübergreifenden Einrichtungen gem. Abs. 1 Satz 3 entscheiden die jeweils zuständigen Organe

§ 13 Mitglieder und Angehörige

Neben den in § 9 Abs. 4 HG genannten Personen sind auch Absolventinnen und Absolventen der Technischen Universität Dortmund Angehörige der Hochschule.

IV. Abschnitt

§ 14 Allgemeine Regeln für die Hochschulselbstverwaltung und die Gremien

- (1) Die Zusammensetzung von Universitätsgremien sowie Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder und der Angehörigen der Universität bestimmen sich nach den Aufgaben der Gremien sowie nach der fachlichen Gliederung der Universität und der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder und Angehörigen; das Nähere regeln besondere Ordnungen, soweit gesetzlich oder in dieser Grundordnung keine Regelung getroffen ist. Die Angehörigen haben das Recht, die Einrichtungen der Universität zu nutzen. Dieses Recht kann durch Verwaltungs- und Benutzungsordnungen eingeschränkt werden.
- (2) Die/der Vorsitzende vertritt das jeweilige Gremium und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie/er bereitet die Sitzungen vor und führt die Beschlüsse aus. Sie/er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Das Gremium einzuberufen, wenn es die Geschäfte erfordern,
 2. die Tagesordnung aufzustellen,
 3. die Sitzungen zu leiten und
 4. auf die zügige Erfüllung der Aufgaben des Gremiums hinzuwirken.
- (3) Das Gremium ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt.
- (4) Die Vertreterinnen/Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat und im Fakultätsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt und in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt; von der Verhältniswahl kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten die Mehrheitswahl angemessen ist. Gleichzeitig wird für jede Gruppe eine angemessene Anzahl stellvertretender Mitglieder gewählt und die Reihenfolge festgelegt, in der sie zur Stellvertretung herangezogen werden. Die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten sowie der Stellvertretung in diesen Gremien regelt die Wahlordnung.
- (5) Mitglieder der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HG können sich jeweils zusammenschließen und je eine Sprecherin/einen Sprecher wählen. Die Universität stellt den Sprecherinnen und Sprechern die für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen Sachmittel in angemessenem Umfang zur Verfügung. Ansprüche auf Zuweisung von Personalmitteln bestehen nicht.

§ 15 Verfahrensregeln für Gremien

- (1) Das Gremium berät und beschließt in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung; soweit das Gremium über keine Geschäftsordnung verfügt, gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend. Die Geschäftsordnung kann für bestimmte Fälle auch eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren vorsehen.
- (2) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von der/dem Vorsitzenden formell festzustellen; sie gilt so lange als gegeben, bis auf Antrag eines Mitglieds die Beschlussunfähigkeit formell festgestellt wird. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass ein Gremium bei der Behandlung eines Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, wenn die Behandlung dieses Gegenstandes wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und das Gremium zur Verhandlung über denselben Gegenstand noch einmal einberufen wurde. Bei der Einberufung der Sitzung muss in diesem Fall auf die Folge, die sich für die Beschlussfassung ergibt, ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Mitglieder, die oder deren Angehörige aufgrund der Beratungen oder durch die Beschlussfassung eines Gremiums einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erlangen können, sind von der Mitwirkung ausgeschlossen.
- (4) Soweit gesetzlich, durch diese Grundordnung oder durch eine Geschäftsordnung nichts anderes vorgeschrieben ist, ist ein Antrag angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nur für die Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (5) Ein Rücktritt ist aus wichtigem Grund möglich.

§ 16 Verkündungsblatt

- (1) Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Universität werden in den "Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund" bekannt gegeben, die bei Bedarf erscheinen und fortlaufend nummeriert werden.
- (2) Die Ausfertigung aller Ordnungen der Universität erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor. Soweit die Ordnungen keine Regelung über das Inkrafttreten enthalten, treten sie einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

§ 17 Jahresabschluss

Das Haushaltsjahr der Technischen Universität Dortmund ist das Kalenderjahr. Zum Ende des Haushaltsjahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt gemäß den Vorschriften der Verordnung über die Wirtschaftsführung der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

V. Abschnitt

§ 18 Anpassung internen Rechts

Die zuständigen Organe passen die Ordnungen der Technischen Universität Dortmund unverzüglich den Bestimmungen dieser Grundordnung an. In Fakultäten, die anstelle eines Dekanats die Leitung durch eine Dekanin/einen Dekan vorsehen wollen, ist eine ausdrückliche Regelung in die Fakultätsordnung aufzunehmen, die auf § 11 Bezug nimmt. Vor Anpassung der sonstigen Ordnungen an diese Grundordnung gelten die Bestimmungen dieser Grundordnung in Verbindung mit dem Hochschulgesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (HG) unmittelbar, soweit Bestimmungen der sonstigen Ordnungen diesen widersprechen.

§ 19 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer im Senat und in den ständigen Kommissionen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 beträgt abweichend von § 6 Abs. 6 und § 7 Abs. 4 bis zu den auf den 01.10.2011 folgenden Wahlen zum Senat bzw. zu den ständigen Kommissionen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 vier Jahre.
- (2) Die Amtszeit der bei den jeweils ersten auf den 01.05.2012 folgenden Wahlen gewählten Amtsträgerinnen und Amtsträger weicht wie folgt von der regulären Amtszeit ab:
 1. bei den Mitgliedern des Senats und der Fakultätsräte sowie den Gleichstellungsbeauftragten, Beraterinnen und Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten verlängert sich die Amtszeit bis zum Ablauf des 30. Juni, der den in den §§ 6 Abs. 6, 8 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 6 sowie § 11 Abs. 8 Satz 1 genannten Zeiträumen nachfolgt und
 2. bei den Mitgliedern der Ständigen Kommissionen nach § 7 Abs. 2, der Kommissionen nach § 11 Abs. 10, den Dekaninnen und Dekanen sowie Prodekaninnen und Prodekanen verlängert sich die Amtszeit bis zum Ablauf des 30. September, der den in den §§ 7 Abs. 4 und 11 Abs. 3 Satz 4 und 6 sowie § 11 Abs. 8 Satz 4 oder hiervon abweichenden Bestimmungen der Fakultätsordnungen genannten Zeiträumen nachfolgt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Die Grundordnung der Universität Dortmund vom 19. September 2001 (AM 9/2001) tritt außer Kraft.

**Neubekanntmachung der Geschäftsordnung des Senats
der Technischen Universität Dortmund vom 10. Mai 2012**

Auf Grund des Artikels 2 Satz 2 der 2. Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 16.04.2012 (AM 4/2012, S. 3) wird nachstehend der Wortlaut der Geschäftsordnung des Senats der Technischen Universität Dortmund, wie er sich aus der Geschäftsordnung des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 14.02.2003 (AM 4/2003, S. 1), der Ersten Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 15.04.2009 (AM 5/2009, S. 1) und der 2. Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 16.04.2012 (AM 4/2012, S. 3) ergibt, in der seit dem 01.05.2012 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Dortmund, den 10. Mai 2012

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

Geschäftsordnung des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 23.10.2008

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2008 (GV. NRW, S. 195) hat die Technische Universität Dortmund die nachstehende Geschäftsordnung des Senats erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einladung
- § 3 Vorsitz
- § 4 Stimmberechtigung, Antrags- und Rederecht
- § 5 Öffentlichkeit
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung
- § 8 Stellvertretende Mitglieder des Senats
- § 9 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 10 Sachanträge
- § 11 Reihenfolge der Wortbeiträge
- § 12 Abstimmungsverfahren
- § 13 Mehrheitserfordernisse
- § 14 Wahlen
- § 15 Geschäftsordnungsverfahren
- § 16 Protokollführung
- § 17 Kommissionen und Ausschüsse
- § 18 Beschlussverfahren
- § 19 Stimmabgabe
- § 20 Sondervoten und persönliche Erklärungen
- § 21 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 22 Abweichen von der Geschäftsordnung
- § 23 Änderung der Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Senat der Technischen Universität Dortmund und entsprechend für die weiteren Gremien der Technischen Universität Dortmund, die keine eigene Geschäftsordnung erlassen.

§ 2 Einladung

(1) Zu den Sitzungen des Senats lädt die Vorsitzende/der Vorsitzende unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist zu einer ordentlichen Sitzung beträgt eine Woche. In dringenden Fällen kann mit abgekürzter Frist zu einer außerordentlichen Sitzung eingeladen werden; in der vorlesungsfreien Zeit beträgt die Ladungsfrist mindestens 48 Stunden. Der Senat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt. Ordentliche Sitzungen sind zum Ende der Vorlesungszeit für die darauf folgende vorlesungsfreie Zeit und die sich anschließende Vorlesungszeit, mindestens jedoch drei Wochen vor der jeweiligen Sitzung anzukündigen.

(2) Eine Einladung erhalten:

1. die stimmberechtigten Mitglieder des Senats,
2. die stellvertretenden Senatsmitglieder,
3. die Mitglieder des Rektorats,
4. die Dekaninnen und Dekane,
5. die Gleichstellungsbeauftragte,
6. die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses,
7. die Leiterinnen/Leiter der Zentralen Einrichtungen,
8. die Vorsitzenden der Kommissionen und Ausschüsse des Senats,
9. die Senatsbeauftragten,
10. die Vertrauensperson für die schwerbehinderten Menschen,
11. die Vorsitzenden der Personalräte.

Sitzungsunterlagen zu Personalangelegenheiten werden lediglich den stimmberechtigten Senatsmitgliedern und Rektoratsmitgliedern sowie der Gleichstellungsbeauftragten übersandt. Die Dekaninnen und Dekane und die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses erhalten diese Unterlagen jeweils auf Anforderung im Einzelfall. Die Übersendung der Unterlagen ist aktenkundig zu machen. Die in Nr. 6 bis 11 genannten Personen erhalten die Einladung ohne Sitzungsunterlagen nachrichtlich. Sie haben die Möglichkeit, die Senatsunterlagen - mit Ausnahme derjenigen zu vertraulichen Tagesordnungspunkten - bei der Verwaltung einzusehen. Die Unterlagen sollen in elektronischer Form in einem geschützten Bereich zur Verfügung gestellt werden. Die Dekaninnen und Dekane erhalten Zugangsrecht.

(3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Die in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 11 genannten Personen haben das Recht, bis 10 Tage vor einer Sitzung die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in die vorläufige Tagesordnung zu beantragen. Die Nichtberücksichtigung eines Antrags ist der Antragstellerin oder dem Antrag-

- steller gegenüber zu begründen.
- (4) Die vorläufige Tagesordnung wird mit der Einladung versandt. Sie beginnt in der Regel mit folgenden Punkten:
1. Eröffnung; Feststellung der Stimmberechtigung und der Beschlussfähigkeit
 2. Endgültige Festlegung der Tagesordnung
 3. Beschluss über die Nichtöffentlichkeit/die Vertraulichkeit einzelner Tagesordnungspunkte
 4. Bericht der Vorsitzenden / des Vorsitzenden, der Rektoratsmitglieder (einschließlich der Berichte aus den Ständigen Kommissionen) und Fragen an die/den Vorsitzende/Vorsitzenden, die Rektoratsmitglieder
 - a) öffentlicher Teil
 - b) nichtöffentlicher Teil
 5. Genehmigung von Protokollen
 6. Wahlen
 7. Berichte der Vorsitzenden der weiteren Kommissionen und Ausschüsse des Senats und der Senatsbeauftragten
- (5) Die Punkte 1 bis 3 sind obligatorisch, und zwar auch für die Tagesordnung einer außerordentlichen Senatssitzung. Die Aussprache und Beschlussfassung darüber, ob neben dem Punkt 4b weitere Tagesordnungspunkte nichtöffentlich oder vertraulich behandelt werden sollen, erfolgt stets in nichtöffentlicher Sitzung. Soweit neben den Punkten 3 und 4b weitere nichtöffentliche Tagesordnungspunkte anberaumt sind, sollen diese im Anschluss an Punkt 5 der Tagesordnung en bloc behandelt werden; dies gilt unbeschadet der Möglichkeit, nach § 7 im Verlauf der Sitzung weitere Punkte für vertraulich zu erklären.
- (6) Die vorläufige Tagesordnung einer Sitzung endet mit folgenden Punkten:
- Anträge zur Tagesordnung der nächsten Sitzung
 - Verschiedenes
- (7) Unter den Tagesordnungspunkten 4, 7 und „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
- (8) Die Vorsitzende/der Vorsitzende kann die vorläufige Tagesordnung ergänzen, wenn Eilbedürftigkeit vorliegt. Ein entsprechender Nachtrag ist spätestens am Tage vor der Sitzung zuzustellen. In der Sitzung selbst können keine Tagesordnungspunkte unter dem TOP Wahlen und keine Tagesordnungspunkte, zu denen Beschlüsse gefasst werden sollen, ergänzt werden.

§ 3 Vorsitz

Die Regelung des Vorsitzes erfolgt vorrangig gemäß § 6 Abs. 2 Grundordnung und der Wahlordnung.

§ 4 Stimmberechtigung, Antrags- und Rederecht

- (1) In Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst haben die Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die/der Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Mitgliedes. In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Senats sowie die Rektorin/der Rektor, die Prorektorinnen/Prorektoren, die Dekaninnen/Dekane, die Kanzlerin/der Kanzler, die Gleichstellungsbeauftragte, die/der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses und die Vorsitzenden der Personalräte haben Antrags- und Rederecht. Andere Personen haben Rederecht, soweit sie vom Senat als Sachkundige zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt hinzugezogen worden sind (§ 5 Abs. 3) oder ihnen nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 Rederecht erteilt wurde.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Senats sind nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich.
- (2) Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Öffentlichkeit bei der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Der Antrag soll während der Behandlung des Tagesordnungspunktes 3 „Beschluss über die Nichtöffentlichkeit/die Vertraulichkeit einzelner Tagesordnungspunkte“ gestellt werden. Personalangelegenheiten werden stets in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (3) Der Ausschluss der Öffentlichkeit gilt nicht für die Sitzungsteilnehmer/-innen, die vom Senat als Sachkundige zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt hinzugezogen worden sind. Teilnehmer/-innen gelten als vom Senat hinzugezogen, wenn die/der Vorsitzende das Erscheinen ankündigt und kein Senatsmitglied der Zuziehung widerspricht. Im Fall des Widerspruchs ist über die Hinzuziehung abzustimmen. Stehen Berichte einer Kommission, eines Ausschusses oder eines Beauftragten des Senats oder die Beschlussfassung über Angelegenheiten einer Zentralen Einrichtung auf der Tagesordnung, so ist die/der Vorsitzende oder Beauftragte bzw. die Leiterin/der Leiter der Einrichtung hinzuzuziehen.
- (4) Über die Anwesenheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zentralverwaltung - auch bei nichtöffentlichen/vertraulichen Tagesordnungspunkten - entscheidet die/der Vorsitzende; der Senat kann den Ausschluss der Öffentlichkeit durch Beschluss im Einzelfall auf einzelne oder sämtliche dieser Personen ausdehnen.
- (5) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.

- (6) Unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 kann die/der Vorsitzende die Öffentlichkeit ausschließen, wenn eine Störung der Sitzung auf andere Weise nicht zu verhindern oder zu beseitigen ist. Zu diesem Zweck kann die/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen und nach der Unterbrechung nichtöffentlich fortsetzen. Kann eine Störung auf diese Weise nicht verhindert oder beseitigt werden, so kann die/der Vorsitzende die Sitzung schließen.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Senat nimmt seine Aufgaben durch Beschlussfassung wahr.
- (2) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von der/dem Vorsitzenden formell festzustellen; sie gilt so lange als gegeben, bis auf Antrag eines Mitgliedes die Beschlussunfähigkeit formell festgestellt wird.
- (3) Musste die Behandlung eines Gegenstandes wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt werden, so ist der Senat auf der nächsten ordentlichen Sitzung bei der Behandlung dieses Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die Folge, die sich für die Beschlussfassung ergibt, ausdrücklich hinzuweisen.

§ 7 Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung

- (1) Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung in Personalangelegenheiten sind vertraulich zu behandeln.
- (2) Der Senat kann auf Antrag die Behandlung weiterer Tagesordnungspunkte für vertraulich erklären. Der Antrag kann unter dem Tagesordnungspunkt 3 „Beschluss über die Nichtöffentlichkeit/die Vertraulichkeit einzelner Tagesordnungspunkte“ oder als Geschäftsordnungsantrag während der laufenden Sitzung (auch während der Behandlung eines Tagesordnungspunktes) gestellt werden; er bedarf zu seiner Annahme der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Vertraulichkeit ist gegenüber allen Personen zu wahren, die an dem betreffenden Teil der Sitzung weder teilgenommen haben und auch nicht hätten teilnehmen dürfen.

§ 8 Stellvertretende Mitglieder des Senats

- (1) Die/der Vorsitzende kann stellvertretenden Mitgliedern des Senats die Möglichkeit zur Teilnahme an nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geben, wenn absehbar ist, dass ein Mitglied bei einer späteren Sitzung verhindert sein wird und sich die Beratung einer Angelegenheit voraussichtlich über mehrere Sitzungen erstrecken wird. In diesen

Fällen hat das stellvertretende Mitglied weder Rede- noch Antragsrecht.

- (2) Die dem stellvertretenden Mitglied bei Eintritt des Vertretungsfalls zukommenden Rechte bleiben unberührt.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können sich insbesondere richten auf:
1. Schluss der Sitzung,
 2. Feststellung der Beschlussunfähigkeit,
 3. Befristete Unterbrechung der Sitzung,
 4. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt oder einem Antrag,
 5. Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder einer Beschlussfassung,
 6. Überweisung einer Sache,
 7. Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
 8. Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung,
 9. Entscheidung des Rektorates darüber, ob ein Sachantrag die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, die Lehre oder die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betrifft,
 10. Schluss der Debatte oder der Redeliste,
 11. Beschränkung der Redezeit, jedoch nicht unter drei Minuten,
 12. Erteilung des Rederechts an weitere Personen,
 13. Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler oder wegen objektiver Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung,
 14. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte während der Sitzung.
- (2) Über Anträge nach Absatz 1 wird nach Anhörung von höchstens zwei Rednerinnen/Rednern für und zwei Rednerinnen/Rednern gegen den Antrag entschieden. Mehrere konkurrierende Anträge kommen in der Reihenfolge des Abs. 1 zur Abstimmung.

§ 10 Sachanträge

- (1) Alle Anträge, die nicht solche zur Tagesordnung oder zur Geschäftsordnung sind, gelten als Sachanträge.
- (2) Ein Sachantrag kann nur unter einem Tagesordnungspunkt behandelt werden, zu dem er der Sache nach gehört.
- (3) Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt können eingebracht werden, solange die/der Vorsitzende den Tagesordnungspunkt nicht formell abgeschlossen hat.
- (4) Sachanträge zu Tagesordnungspunkten, die nur einen Bericht oder eine Mitteilung vorsehen, sind nicht zulässig.

§ 11 Reihenfolge der Wortbeiträge

- (1) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie/er kann die Beratung nach Gesichtspunkten gliedern, die sich aus der Sache ergeben.
- (2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede noch eine Abstimmung noch einen Wahlgang.
- (3) Sitzungsteilnehmer/-innen, die den jeweiligen Tagesordnungspunkt beantragt haben oder Bericht erstatten, können sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung eines Sachantrages das Wort verlangen.
- (4) Die/der Vorsitzende kann abweichend von der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zur direkten Erwiderng erteilen.

§ 12 Abstimmungsverfahren

- (1) Jeder Antrag ist unmittelbar vor der Abstimmung im vollen Wortlaut zu verlesen.
- (2) Ein Antrag ist durch Konsens beschlossen, wenn die/der Vorsitzende nach Verlesung des Wortlautes fragt, ob Konsens besteht und kein Widerspruch dagegen erhoben wird; der Widerspruch kann bis zum Schluss des Tagesordnungspunktes erhoben werden.
- (3) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.
- (4) Die Anträge sind in folgender Reihenfolge zu behandeln:
 1. Geschäftsordnungsanträge gehen allen anderen Anträgen vor und unterbrechen die Redeliste. Liegen mehrere konkurrierende Geschäftsordnungsanträge vor, so kommen sie in der Reihenfolge des § 9 Abs. 1 zur Abstimmung;
 2. Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Sachantrag gehen diesem und den mit ihm konkurrierenden Anträgen vor. Werden sie von der/dem Antragstellenden übernommen, so braucht über sie nicht abgestimmt zu werden. Wird ein Antrag durch Abstimmung ergänzt oder geändert, so gilt er von da ab in der ergänzten bzw. geänderten Fassung. Wird er daraufhin von der/dem Antragstellenden zurückgezogen, so gilt der Antrag als erledigt, es sei denn, ein anderes Mitglied des Senats übernimmt ihn;
 3. liegen zur selben Sache mehrere konkurrierende Anträge vor, so wird über den weitest gehenden zuerst abgestimmt. Sobald ein Antrag die notwendige Mehrheit gefunden hat, entfallen alle übrigen;
 4. nach Eröffnung der Abstimmung über den weitest gehenden Antrag können Anträge zur selben Sache erneut erst gestellt werden, wenn alle vorliegenden Anträge abgelehnt oder zurückgezogen worden sind. Anträge, zu denen der Senat gemäß

- § 9 Abs. 1 Nr. 4 Nichtbefassung beschlossen hat, können auf derselben Senatssitzung nicht erneut eingebracht werden;
5. sind zwei Anträge von der Art, dass die Zustimmung zum einen die Zustimmung zum anderen logisch ausschließt und umgekehrt (Alternativanträge), so wird statt nach Nr. 3 wie folgt verfahren: Stimmberechtigte können ihre Stimme für einen der beiden Anträge abgeben oder sich enthalten. Anschließend wird über denjenigen Antrag, der die meisten Stimmen erhalten hat, abgestimmt;
 6. auf einfachen Antrag ist über einzelne Teile eines Antrages getrennt abzustimmen, falls dies sinnvoll möglich ist.

§ 13 Mehrheitserfordernisse

- (1) Soweit nicht durch Gesetz, die Grundordnung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedürfen Anträge über:
 1. die Bildung von beratenden Ausschüssen,
 2. den Erlass von Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und der zentralen Betriebseinheiten.Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit mitgezählt.
- (3) Soweit es für die Feststellung der erforderlichen Mehrheit auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Senats ankommt, zählen nur diejenigen, die bei der betreffenden Entscheidung stimmberechtigt sind.

§ 14 Wahlen

- (1) Alle Wahlen sind geheim und erfolgen stets durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (2) Wählbar ist nur, wer nominiert worden ist; eine Annahme der Kandidatur ist nicht erforderlich.
- (3) Gewählte sind unverzüglich zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Die Annahme kann nicht an Bedingungen geknüpft werden. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen eine Ablehnung erfolgt.
- (4) Wahlen können nur innerhalb einer Frist von fünf Tagen angefochten werden.

- (5) Der Senat kann seine/n Vorsitzende/n, seine/n Stellvertretende/n Vorsitzende/n, von ihm gewählte Kommissions- und Ausschussmitglieder sowie von ihm eingesetzte Beauftragte abwählen. Zur Abwahl bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Senats, bei Kommissions- und Ausschussmitgliedern einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Gruppe, aus der das Kommissions- oder Ausschussmitglied gewählt wurde. Mit Ausnahme von Beauftragten bedarf die Abwahl zudem der Wahl einer/eines entsprechenden neuen Amtsträgerin/Amtsträgers für den Rest der Amtszeit. Eine Abwahl ist nur in einer ordentlichen Sitzung möglich.

§ 15 Geschäftsordnungsverfahren

- (1) Die/der Vorsitzende eröffnet die Sitzung durch eine entsprechende Erklärung.
- (2) Jeder einzelne Tagesordnungspunkt ist durch förmliche Erklärung aufzurufen und abzuschließen.
- (3) Nach Erledigung der Tagesordnung schließt die/der Vorsitzende die Sitzung. Eine Abweichung hiervon ist nur nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 sowie dann möglich, wenn ein Zeitpunkt für das Ende der Sitzung festgelegt worden ist.

§ 16 Protokollführung

- (1) Über die Sitzungen des Senats werden Protokolle angefertigt.
- (2) Das Protokoll enthält die Tagesordnung, die Anwesenheitsliste, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse. Ansonsten sind lediglich die Gegenstände der Diskussion kurz zu beschreiben. Sondervoten und persönliche Erklärungen werden dem Protokoll beigelegt (§ 20 Abs. 2 und 4).
- (3) Der Protokollentwurf wird mit der Einladung, in der Regel zur folgenden Senatssitzung, an die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 genannten Personen versandt.
- (4) Über die Genehmigung des Protokolls ist in einer ordentlichen Senatssitzung nach Abstimmung über Änderungsanträge zu entscheiden. Anträge auf Änderung des vorgelegten Protokolls sind Sachanträge gemäß § 10 dieser Geschäftsordnung.
- (5) Den in § 2 Abs. 2 genannten Personen sowie der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Hochschulrates wird das genehmigte Protokoll zugänglich gemacht.
- (6) Beschlüsse des Senats sind einschließlich der zugehörigen Sondervoten unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu machen. Dies gilt nicht für Personalangelegenheiten sowie für sonstige Angelegenheiten, deren vertrauliche Behandlung ausdrücklich beschlossen wurde.

- (7) Bei Tagesordnungspunkten, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wurden, werden Einzelheiten gemäß Abs. 2 Satz 2 in Protokollen nicht aufgeführt.
- (8) Bei Tagesordnungspunkten, deren Beratung vertraulich erfolgte, wird außer dem Gegenstand nur dieser Umstand im Protokoll vermerkt; in Personalangelegenheiten wird ohne Angabe von Namen lediglich der erzielte Beschluss ohne das Abstimmungsergebnis aufgeführt. In einem vertraulichen Protokoll, welches nur die Mitglieder des Senats erhalten, und dessen Inhalt Dritten nicht zur Kenntnis gebracht werden darf, werden die Abstimmungsergebnisse zu Beschlüssen in Personalangelegenheiten sowie andere Beschlüsse aus vertraulicher Sitzung festgehalten; nur diesem Protokoll sind die zugehörigen Sondervoten beizufügen.

§ 17 Kommissionen und Ausschüsse

- (1) Die Zwecksetzung, die Anzahl, die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Wahl und Amtszeit der Mitglieder der Ständigen Kommissionen und der Vorsitz in den Ständigen Kommissionen richtet sich vorrangig nach § 7 Grundordnung und der Wahlordnung.
- (2) Neben den ständigen Kommissionen nach § 7 Abs. 2 Grundordnung kann der Senat weitere Kommissionen und Ausschüsse bilden. In dem Beschluss über die Errichtung ist neben den Aufgaben und der Zusammensetzung festzulegen, ob die Kommission oder der Ausschuss auf Zeit bis zur Erledigung seines Auftrages (ad-hoc-Ausschuss oder ad-hoc-Kommission) oder auf Dauer, d.h., bis zur Auflösung der Kommission oder des Ausschusses durch Beschluss des Senats, gebildet werden soll.
- (3) Für die Wahl und die Amtszeit der Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse und den Vorsitz in den Kommissionen und Ausschüssen nach Abs. 2 gilt vorrangig die Wahlordnung. Für die dauerhaften Kommissionen und Ausschüsse gelten zudem vorrangig die Vorschriften der Wahlordnung zu den Ständigen Kommissionen mit Ausnahme des § 34 Abs. 1 entsprechend. Die ad-hoc-Ausschüsse und ad-hoc-Kommissionen werden grundsätzlich für die Dauer ihres Auftrages gewählt, die Amtszeit ihrer Mitglieder beginnt mit der Bildung des Gremiums. Der Senat kann für die Bildung von ad-hoc-Ausschüssen das Nominationsrecht auf die stimmberechtigten Mitglieder des Senats beschränken.
- (4) Die Kommissionen und Ausschüsse behandeln die ihnen übertragenen Aufgaben. Sie sollen in diesen Aufgaben auch eigene Initiativen entfalten.
- (5) Die/der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte dem Senat verantwortlich.
- (6) Über jede Sitzung einer Kommission oder eines Ausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das Zeit, Teilnehmerkreis, Beratungsgegenstände und Beschlüsse nennt. Die Protokolle sind den Mitgliedern des Rektorats und des Senats zuzuleiten.

- (7) In allen anderen Fragen regeln die Kommissionen und Ausschüsse ihre Arbeitsweise selbst. Im Zweifel ist diese Geschäftsordnung entsprechend anzuwenden

§ 18 Beschlussverfahren

- (1) Angelegenheiten gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 3 und 4 HG bedürfen der Vorbereitung durch eine Kommission oder einen Ausschuss. Angelegenheiten nach Nr. 3 werden im Senat in mindestens zwei Lesungen behandelt. Die Empfehlungen und Stellungnahmen gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 und 4 HG werden im Regelfalle jeweils in einer Lesung behandelt.
- (2) In der 1. Lesung verweist der Senat eine Angelegenheit gemäß Abs. 1 an eine Kommission oder einen Ausschuss mit der Maßgabe, eine Beschlussvorlage für die 2. Lesung zu erarbeiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Kommissionen oder Ausschüsse, so legt der Senat fest, wem die Federführung bei der Erarbeitung der Beschlussvorlage übertragen wird und welche Kommissionen bzw. Ausschüsse beteiligt werden müssen.
- (3) Die Zurückweisung einer Angelegenheit, die dem Senat zur 1. Lesung vorgelegt wurde, ist nur möglich, wenn zugleich mehrheitlich eine Begründung hierfür verabschiedet wird.
- (4) Aus besonderem Grund kann die 1. Lesung im Senat dadurch ersetzt werden, dass die/der Vorsitzende eine Angelegenheit gemäß Abs. 1 einer Kommission oder einem Ausschuss zur Erarbeitung einer Beschlussvorlage für die 2. Lesung überweist. Hiervon müssen die Mitglieder des Senats unverzüglich unter Beifügung aller wichtigen Unterlagen unterrichtet werden. Sie können Stellungnahmen unmittelbar der/dem Vorsitzenden der Kommission oder des Ausschusses zuleiten.
- (5) Bei der Beratung der den Kommissionen oder Ausschüssen zugewiesenen Angelegenheiten sind die betroffenen Fakultäten, Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen und Zentralen Betriebseinheiten anzuhören. Die Kommissionen oder Ausschüsse sollen versuchen, zusammen mit den Dekaninnen und Dekanen der betroffenen Fakultäten und den Leiterinnen und Leitern der betroffenen Zentralen Einrichtungen eine Klärung und Einigung hinsichtlich aller Streitpunkte herbeizuführen.
- (6) Wird bei der Behandlung von Satzungen und Ordnungen der Zentralen Einrichtungen eine Einigung nicht erreicht, so hat die Kommission oder der Ausschuss diese Gelegenheit zu geben, die Vorlage zu überprüfen und der Kommission bzw. dem Ausschuss zur erneuten Stellungnahme zuzuleiten. Die ggf. geänderte Vorlage wird dem Senat zusammen mit der Stellungnahme der Kommission oder des Ausschusses zur 2. Lesung vorgelegt. Im Übrigen legt die/der Vorsitzende der Kommission oder des Ausschusses den Beschlussentwurf der Kommission bzw. des Ausschusses dem Senat zur 2. Lesung vor.
- (7) Bei Behandlung einer Angelegenheit in der 2. Lesung ist die Beschlussvorlage der

Kommission oder des Ausschusses oder die endgültige Vorlage des Fachbereichs oder der Zentralen Einrichtung alleinige Beratungsgrundlage, zu der nur Ergänzungs- und Änderungsanträge zulässig sind.

- (8) Zur 2. Lesung sind dem Senat auch die Stellungnahmen gemäß Abs. 4 Satz 3 zuzuleiten.
- (9) Vor der Beschlussfassung des Senats über Angelegenheiten, die eine Zentrale Einrichtung unmittelbar betreffen, ist der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung Gelegenheit zur Teilnahme an der Sitzung des Senats zu geben.
- (10) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Senats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Vorsitzende / der Vorsitzende im unabdingbaren Umfang. Dies gilt nicht für Wahlen und die Ernennung von Beauftragten. Die Angelegenheit ist vorher mit den erreichbaren Rektoratsmitgliedern zu erörtern. Die/der Vorsitzende hat dem Senat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der vorläufigen Erledigung mitzuteilen und die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 19 Stimmabgabe

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats kann seine Stimme in Abstimmungen und Wahlgängen nur persönlich abgeben.
- (2) Eine Beschlussfassung durch Umlaufverfahren ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Ein Beschluss im Umlaufverfahren bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Senats.

§ 20 Sondervoten und persönliche Erklärungen

- (1) Die Mitglieder des Senats haben das Recht zur Abgabe von Sondervoten und zur Abgabe von persönlichen Erklärungen.
- (2) Das Sondervotum muss noch während der Sitzung angemeldet werden. Es ist der/dem Vorsitzenden innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu übersenden und von der/dem Vorsitzenden den Mitgliedern des Senats unverzüglich zur Kenntnis zu geben sowie dem Protokoll beizufügen.
- (3) Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sind die zugehörigen Sondervoten beizufügen.
- (4) Zum Verfahren und zum Beratungsablauf, nicht jedoch zu geheimen Stimmabgaben ist die Abgabe einer persönlichen Erklärung zulässig. Sie ist, sofern sie nicht zu Protokoll erklärt wird, noch während der Sitzung anzumelden und der/dem Vorsitzenden inner-

halb einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu übersenden. Sie wird dem Protokoll angefügt.

§ 21 Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet die/der Vorsitzende.

§ 22 Abweichen von der Geschäftsordnung

Ein Abweichen von dieser Geschäftsordnung ist nur in Einzelfällen und nur im Wege des Konsenses möglich. Über das Abweichen von der Geschäftsordnung und den betreffenden Sachantrag ist getrennt abzustimmen.

§ 23 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung dieser Geschäftsordnung ist nur in einer ordentlichen Senatssitzung möglich. Der Antrag zur Änderung muss im vollen Wortlaut mit der Einladung versandt worden sein. Er bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

**Neubekanntmachung der Wahlordnung
der Technischen Universität Dortmund vom 10. Mai 2012**

Auf Grund des Artikels 2 Satz 2 der 2. Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Technischen Universität Dortmund vom 16.04.2012 (AM 4/2012, S. 7) wird nachstehend der Wortlaut der Wahlordnung der Technischen Universität Dortmund, wie er sich aus der Wahlordnung der Technischen Universität Dortmund vom 26.11.2008 (AM 18/2008, S. 1), der Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Technischen Universität Dortmund vom 12.10.2011 (AM 17/2011, S. 87) und der 2. Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Technischen Universität Dortmund vom 16.04.2012 (AM 4/2012, S. 7) ergibt, in der seit dem 01.05.2012 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Dortmund, den 10. Mai 2012

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather

**Wahlordnung
der
Technischen Universität Dortmund**

Inhaltsverzeichnis:***I. Teil: Geltungsbereich, Gruppen, Amtszeiten***

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gruppen
- § 3 Amtszeiten

II. Teil: Wahlen zu den Kollegialorganen sowie zur Gleichstellungsbeauftragten und ihren Beraterinnen1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

- § 4 Wahlgrundsätze
- § 5 Wahlsystem
- § 6 Stellvertretende Gruppenvertretung
- § 7 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 8 Wahlorgane
- § 9 Wahlvorstand, Fakultätsbeauftragte, Beschlussfähigkeit
- § 10 Wählerverzeichnis
- § 11 Wahlbekanntmachung
- § 12 Wahlvorschläge
- § 13 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 14 Ergänzungs- und Wiederholungswahlen
- § 15 Wahlunterlagen
- § 16 Öffentlichkeit der Wahlhandlung, Wahlpropaganda
- § 17 Stimmabgabe
- § 18 Briefwahl
- § 19 Wahlsicherung
- § 20 Auszählung der Stimmen
- § 21 Wahlniederschrift
- § 22 Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- § 23 Wahlprüfung
- § 24 Zusammentritt der Kollegialorgane und einstweiliger Vorsitz

2. Abschnitt: Wahlen zum Senat

- § 25 Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter im Senat

3. Abschnitt: Wahlen zur Gleichstellungsbeauftragten und ihren Beraterinnen

- § 26 Gleichstellungsbeauftragte und ihre Beraterinnen

4. Abschnitt: Wahlen zu den Fakultätsräten

- § 27 Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter im Fakultätsrat

III. Teil: Wahlen der Funktionsträgerinnen/Funktionsträger1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

- § 28 Allgemeine Regelungen

2. Abschnitt: Einzelregelungen

- § 29 (weggefallen)
- § 30 (weggefallen)
- § 31 Wahlen der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/Prodekane
- § 32 (weggefallen)

IV. Teil: Wahlen zu den Ständigen Kommissionen und Ausschüssen sowie den sonstigen Kommissionen des Senats (Gremien)

- § 33 Allgemeine Regelungen und Stellvertretung
- § 34 Ständige Kommissionen nach § 7 Grundordnung

V. Teil: Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 35 Übergangsbestimmungen
- § 36 Änderung der Wahlordnung
- § 37 Inkrafttreten

I. Teil: Geltungsbereich, Gruppen, Amtszeiten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen

1. zum Senat und zu den Fakultätsräten (Kollegialorgane) sowie zur Gleichstellungsbeauftragten und ihren Beraterinnen (§§ 4 – 27),
2. der Dekaninnen/Dekane, der Prodekaninnen/Prodekane sowie der/des Vorsitzenden und der/des Stellvertretenden Vorsitzenden des Senats (Funktionsträgerinnen/Funktionsträger, §§ 28 und 31),
3. zu den Ständigen Kommissionen nach § 7 Grundordnung sowie zu den Ausschüssen und sonstigen Kommissionen des Senats (Gremien, §§ 33 und 34).

§ 2 Gruppen

Für die Vertretung in den Kollegialorganen (§ 1 Ziff. 1) und den Gremien (§ 1 Ziff. 3) bilden

1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen (Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen),
 2. die wissenschaftlichen Assistentinnen/Assistenten, die Oberassistentinnen/Oberassistenten, die Oberingenieurinnen/Oberingenieure, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter),
 3. die weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (nichtwissenschaftliches Personal) und
 4. die eingeschriebenen Studentinnen/Studenten
- jeweils eine Gruppe.

§ 3 Amtszeiten

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Kollegialorgane beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der Mitglieder der Kollegialorgane sowie der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Beraterinnen beginnt am 01. Juli. Die Amtszeit der Dekaninnen und Dekane, der Prodekaninnen und Prodekane sowie der Mitglieder der Ständigen Kommissionen nach § 7 Grundordnung beginnt am 01. Oktober.
- (2) In Kollegialorganen, in denen wegen ihrer Aufgaben eine absolute Mehrheit der Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gesetzlich vorgeschrieben ist und diese mangels Ersatzmitgliedern nicht besteht, ruht vorübergehend bis zu einer Ergänzungs- oder Wiederholungswahl gemäß § 14 das Stimmrecht so vieler Mitglieder aus den übrigen Gruppen, dass die Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über eine Stimme mehr verfügen als die übrigen Mitglieder zusammen. Die Reihenfolge des Ruhens des Stimmrechts bestimmt sich in der Weise, dass es bei den Gruppen, die mehr als eine Stimme haben, zunächst eine weitere Mitarbeiterin/einen weiteren Mitarbeiter, dann eine Studentin/einen Studenten, dann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/einen wissenschaftlichen Mitarbeiter, u.s.f. betrifft. Innerhalb jeder Gruppe bestimmt sich die Reihenfolge nach der umgekehrten Reihenfolge des in der Gruppe festgestellten Wahlergebnisses.

II. Teil: Wahlen zu den Kollegialorganen sowie zur Gleichstellungsbeauftragten und ihren Beraterinnen

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 4 Wahlgrundsätze

- (1) Die Vertreterinnen/Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat sowie in den Fakultätsräten werden von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gewählt. Ergänzungs- und Wiederholungswahlen zum Fakultätsrat erfolgen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.
- (2) Die Wahlen zu den Kollegialorganen werden gleichzeitig von einem gemeinsamen Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt.
- (3) Für die Wahlen zum Senat bildet die Universität einen Wahlkreis. Für die Wahlen zu den Fakultätsräten bildet jede Fakultät einen Wahlkreis.
- (4) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen (Wahllisten) aufgestellt werden. Die Wahllisten enthalten die Namen der zugelassenen Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber (Kandidatinnen/ Kandidaten).

- (5) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen. Briefwahl ist zulässig. Gewählt wird an drei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen (Dienstag bis Donnerstag). Das Rektorat bestimmt den Termin für den ersten Wahltag und gibt diesen hochschulöffentlich bekannt. Der Termin für den ersten Wahltag darf frühestens auf den 40. Tag nach seiner Bekanntgabe und den 42. Tag vor Beginn der Amtszeit der neuwählenden Mitglieder der Kollegialorgane und muss spätestens auf den 14. Tag vor Beginn der Amtszeit der neuwählenden Mitglieder der Kollegialorgane festgesetzt werden. Die Wahlzeit dauert jeweils von 9.30 bis 16.00 Uhr.
- (6) Jede/jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Wählerin/ein Wähler, die/der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Person ihres/seines Vertrauens bedienen.

§ 5 Wahlsystem

- (1) Jede Wählerin/jeder Wähler hat nach Maßgabe der §§ 25 bis 27 eine oder mehrere Stimmen, die sie/er für Kandidatinnen/Kandidaten ihrer/seiner Mitgliedergruppe abgibt, wobei die Stimmabgabe mit Ausnahme des § 26 gleichzeitig für die Wahlliste gilt, auf der die Kandidatin/der Kandidat vorgeschlagen ist. Die Wählerinnen/Wähler können Kandidatinnen/Kandidaten aus verschiedenen Wahllisten wählen (panaschieren). Stimmenhäufung auf eine Kandidatin/einen Kandidaten ist unzulässig. Die Sitze einer Mitgliedergruppe werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen/Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen im d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen/Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Wahllisten entscheidet die Wahlleiterin/der Wahlleiter oder eine/ein von ihr/ihm Beauftragte/Beauftragter durch Los, welcher Wahlliste der Sitz zuzuteilen ist. Die Kandidatinnen/Kandidaten der Wahlliste werden geordnet entsprechend den auf sie entfallenden Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen/Kandidaten auf dem Wahlvorschlag, dieses gilt auch, wenn auf eine Kandidatin/einen Kandidaten keine Stimme entfallen ist. Die Kandidatinnen/Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten je einen der auf die Wahlliste entfallenden Sitze. Die übrigen Kandidatinnen/Kandidaten werden Ersatzmitglieder in der festgelegten Reihenfolge.
- (2) Kann eine Wahlliste zum Zeitpunkt der Sitzverteilung oder ab irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der Amtszeit einen oder mehrere der auf sie entfallenden Sitze mangels Kandidatinnen/Kandidaten nicht oder nicht mehr besetzen, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Wahllisten derselben Gruppe zu. Die Reihenfolge ergibt sich aus der Verteilung der $1 \frac{1}{2}$ -fachen Anzahl zu besetzender Sitze auf alle Wahllisten, die zur Wahl zugelassen wurden; die Reihenfolge wird dem Senat zu Beginn seiner Amtszeit und bei Änderungen der Reihenfolge schriftlich mitgeteilt. § 5 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz derjenigen Kandidatin/demjenigen Kandidaten derselben Wahlliste zugeteilt, die/der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidatinnen/Kandidaten die meisten Stimmen hat (Ersatzmitglied). Ist die Wahlliste erschöpft, so fallen die

überschüssigen Sitze den übrigen Wahllisten derselben Gruppe in der Reihenfolge gemäß Abs. 2 zu. Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit eines gewählten Mitgliedes, so verliert es sein Mandat; Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Entsprechendes gilt für ein Mitglied des Fakultätsrates, wenn seine Zugehörigkeit zu der betreffenden Fakultät endet.

§ 6

Stellvertretende Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter

- (1) Ist eine Gruppenvertreterin/ein Gruppenvertreter eines Gremiums an der Teilnahme an einer Sitzung insgesamt verhindert, so gehen alle ihre/seine Rechte und Pflichten auf die Stellvertreterin/den Stellvertreter über; die Stellvertretung für einen oder mehrere Tagesordnungspunkte ist unzulässig.
- (2) Stellvertretende Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter sind die Ersatzmitglieder jeder Wahlliste, die noch nicht als Mitglied nachgerückt sind. Die Reihenfolge der Stellvertreterinnen/Stellvertreter ergibt sich aus der nach § 5 Abs. 1 festgelegten Rangfolge der Ersatzmitglieder. In dieser Reihenfolge nehmen die Stellvertreterinnen/Stellvertreter an den Sitzungen teil. Bei Verhinderung einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters findet die/der nächstbereite Stellvertreterin/Stellvertreter Berücksichtigung. Steht keine Stellvertreterin/kein Stellvertreter in der Liste mehr zur Verfügung, so regelt eine Vertreterin/ein Vertreter der Liste die Stellvertretung durch eine Vertreterin/einen Vertreter einer anderen Liste derselben Gruppe. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar ist, wer am 42. Tag vor dem ersten Wahltag Mitglied der Universität in der jeweiligen Gruppe bzw. in der jeweiligen Fakultät ist. § 9 Abs. 2 HG findet Anwendung.
- (2) Jedes Mitglied der Universität ist nur in jeweils einer Gruppe und in höchstens einer Fakultät wahlberechtigt und wählbar. Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Gruppen oder mehr als einer Fakultät angehört, hat spätestens am 31. Tage vor dem ersten Wahltag gegenüber dem Wahlvorstand eine schriftliche Erklärung abzugeben, in welcher Gruppe bzw. welcher Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will. Andernfalls kann es sein Wahlrecht nicht ausüben. Dies wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Studentinnen/Studenten, deren Studiengänge mehreren Fakultäten zugeordnet sind, erklären bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung, in welcher Fakultät sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben wollen. Die Erklärung gemäß Satz 2 und 4 ist für das laufende Semester unwiderruflich.
- (3) Die Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind nur wahlberechtigt und wählbar, wenn sie mit mindestens der Hälfte der allgemein für den öffentlichen Dienst vorgeschriebenen regelmäßigen Arbeitszeit in der Universität tätig sind (hauptberufliche Tätigkeit).
- (4) Der/die amtierende Rektor/in und die Kanzlerin/der Kanzler nehmen an Wahlen und Vorschlägen für Wahlen nicht teil; sie sind nicht wählbar.

- (5) Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes sind nicht wählbar.
- (6) Kandidatinnen/Kandidaten dürfen als Wahlhelferinnen/Wahlhelfer nicht für die eigene Gruppe eingesetzt und tätig werden.
- (7) Auszubildende sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

§ 8 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlvorstand und die/der Wahlleiterin/Wahlleiter.
- (2) Die Wahlorgane und ihre Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jede/jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden.

§ 9 Wahlvorstand, Fakultätsbeauftragte, Beschlussfähigkeit

- (1) Die Wahlen werden durch einen gemeinsamen Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt.
- (2) Spätestens bis zum 40. Tag vor dem ersten Wahltag wählt der Senat die Mitglieder des Wahlvorstandes sowie die Ersatzmitglieder. Der Wahlvorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und je einer Vertreterin/einem Vertreter der Gruppen nach § 2. Aus jeder Gruppe ist zusätzlich ein Ersatzmitglied zu wählen. Die/der Vorsitzende (Wahlleiterin/Wahlleiter) muss zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gehören oder Privatdozentin/Privatdozent sein und wird in integrierter Wahl gewählt. Die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes werden in Gruppenwahl gewählt. Der Wahlvorstand bestellt für jede Fakultät eine Fakultätsbeauftragte/einen Fakultätsbeauftragten für die Wahl, die/der unter der Verantwortung des Wahlvorstandes für die Organisation und Durchführung der Wahlen des jeweiligen Fakultätsrats zuständig ist. Die/der Fakultätsbeauftragte ist zugleich Wahlhelferin/Wahlhelfer (Absatz 4). Ferner bestellt der Wahlvorstand aus seiner Mitte für jeden Wahlraum eine Wahlvorsteherin/einen Wahlvorsteher sowie eine Vertreterin/einen Vertreter.
- (3) Die Sitzungen des Wahlvorstandes sind öffentlich. Der Wahlvorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die Kanzlerin/der Kanzler oder die/der von ihr bestellte Vertreterin/bestellter Vertreter der Verwaltung nehmen an den Sitzungen beratend teil. Der Wahlvorstand fertigt über seine Sitzungen Protokolle an.
- (4) Der Wahlvorstand beruft rechtzeitig vor dem 1. Wahltag Wahlhelferinnen/Wahlhelfer zur Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmauszählung. Bei der Berufung der Wahlhelferinnen/Wahlhelfer sollen nach Möglichkeit die Mitgliedergruppen angemessen berücksichtigt werden. Die Fakultäten, die Zentralen Einrichtungen und die Zentralverwaltung sind verpflichtet, die Durchführung der Wahlen durch eine ausreichende Anzahl von Wahlhelferinnen/Wahlhelfern zu sichern. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (5) Erklärt ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Wahlvorstandes sein Einverständnis, als Kandidatin/Kandidat aufgestellt zu werden, so scheidet sie/er aus dem Amt aus. An ihre/seine Stelle ist unverzüglich eine andere Wahlberechtigte/ein anderer Wahlberechtigter zu wählen bzw. zu berufen. Eine Kandidatur von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Verwaltung, die an der Durchführung der Wahlen beteiligt sind, ist ausgeschlossen.
- (6) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie/er führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter kann die Fakultätsbeauftragten bevollmächtigen, Wahlvorschläge für die Wahlen zu den Fakultätsräten von Mitgliedern der Fakultät entgegenzunehmen und nach Maßgabe der Beschlüsse des Wahlvorstandes zu prüfen und an die Wahlleiterin/den Wahlleiter weiterzuleiten. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter informiert das Rektorat über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.
- (7) Der Wahlvorstand entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung.
- (8) Die Amtszeit des Wahlvorstandes und der Fakultätsbeauftragten beträgt, insbesondere mit Rücksicht auf erforderlich werdende Ergänzungs- und Wiederholungswahlen, zwei Jahre; sie endet mit der Wahl eines neuen Wahlvorstandes gemäß Abs. 2 Satz 1.

§ 10

Wählerinnen-/Wählerverzeichnis

- (1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen oder gewählt werden, wenn sie in das Wählerinnen-/Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Der Wahlvorstand erstellt bis zum 39. Tag vor dem ersten Wahltag ein gemeinsames Wählerinnen-/Wählerverzeichnis für die Wahlen zu den Kollegialorganen, in dem die Wahlberechtigten getrennt nach Fakultätszugehörigkeit unterteilt nach Einrichtungen (Fakultäten, Zentrale Einrichtungen, Zentralverwaltung) und Gruppe in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen sowie Amtsbezeichnung bzw. innerhalb der Gruppe der Studierenden mit der Matrikelnummer aufgeführt sind.
- (3) Bei der Aufstellung des Wählerinnen-/Wählerverzeichnis ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (4) Das Wählerinnen-/Wählerverzeichnis wird zusammen mit der Wahlordnung spätestens vom 38. Tag vor dem ersten Wahltag jeweils bis zur Schließung des Wählerinnen-/Wählerverzeichnis von 10.00 bis 15.00 Uhr an den von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter bestimmten Stellen zur Einsicht ausgelegt. In den Dekanaten wird das Wählerinnen-/Wählerverzeichnis für die jeweilige Fakultät während der Öffnungszeit des Dekanats ausgelegt.
- (5) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter erklärt werden.

- (6) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter berichtigt das Wählerinnen-/Wählerverzeichnis von Amtswegen oder aufgrund berechtigter Einsprüche bis zur Schließung des Wählerinnen-/Wählerverzeichnis. Verliert jemand seine Wahlberechtigung oder wird jemand einer anderen Gruppe oder einer anderen Fakultät zugeordnet, so sind bis dahin von ihr/ihm abgegebene Briefwahlumschläge als ungültig zu kennzeichnen.
- (7) Am letzten Werktag vor der Stimmabgabe zu den Kollegialorganen wird das Wählerinnen-/Wählerverzeichnis um 15.00 Uhr durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter geschlossen. Nach der Schließung ist eine Änderung des Wählerinnen-/Wählerverzeichnis nicht mehr möglich. Die Eintragung im geschlossenen Wählerinnen-/Wählerverzeichnis ist maßgebend für das Wahlrecht in einer Gruppe und in einer Fakultät, bis die Wahlen zu den Kollegialorganen beendet sind.
- (8) Die Mitglieder der Zentralen Einrichtungen, soweit sie nicht durch Beschluss einer Fakultät kooptiert sind, und die Mitglieder der Zentralverwaltung gehören zu keiner Fakultät.

§ 11

Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter macht die Wahl spätestens bis zum 38. Tag vor dem ersten Wahltag hochschulöffentlich, insbesondere durch Aushang bekannt. Sie/er kann Flugblätter mit Hinweisen zur Wahl verteilen lassen.
- (2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:
 1. das Datum ihrer Veröffentlichung,
 2. die Bezeichnung der zu wählenden Kollegialorgane,
 3. die Namen und die Gruppenzugehörigkeit der Mitglieder des Wahlvorstandes,
 4. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Kollegialorgane je Mitgliedergruppe,
 5. eine Darstellung des Wahlsystems nach § 5,
 6. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Wählerinnen-/Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 7. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerinnen-/Wählerverzeichnis,
 8. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerinnen-/Wählerverzeichnis einzulegen sowie auf die hierfür geltenden Formen und Fristen,
 9. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, mit dem Hinweis auf die dabei erforderlichen Angaben,
 10. die für einen Wahlvorschlag erforderlichen Unterschriften,
 11. einen Hinweis, dass jede/jeder für die Wahl eines Kollegialorgans jeweils nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden darf,
 12. die Frist, in welcher die Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter einzureichen sind,
 13. einen Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist,
 14. den Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
 15. die Wahltag,
 16. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
 17. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl mit Angabe der Frist, in welcher Briefwahlanträge bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter einzureichen sind,

18. den Ort, an dem das Wahlergebnis bekanntgegeben wird.

- (3) Bei einer gemeinsamen Wahlbekanntmachung für die zu wählenden Kollegialorgane müssen die für die jeweiligen Wahlen geltenden unterschiedlichen Regelungen besonders kenntlich gemacht werden.

§ 12 Wahlvorschläge

- (1) In den Wahlvorschlägen werden die Kandidatinnen/Kandidaten für die Wahl benannt. Ein Wahlvorschlag kann eine/einen oder mehrere Kandidatinnen/Kandidaten enthalten. Gewählt werden kann nur, wer in einem Wahlvorschlag benannt ist. Formblätter für Wahlvorschläge und die Erklärung gemäß Abs. 3 Satz 2 sind den Dekanaten in einfacher Ausfertigung möglichst frühzeitig nach Festlegung des Wahltermins zu übersenden.
- (2) Die Wahlvorschläge sind bis zum 21. Tage vor dem ersten Wahltag bis 15.00 Uhr der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich einzureichen.
- (3) Der Wahlvorschlag muss von einer Kandidatin/einem Kandidaten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; mit ihrer/seiner Unterschrift erklärt die Kandidatin/der Kandidat unwiderruflich, dass sie/er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Die übrigen Kandidatinnen/Kandidaten erklären ihre unwiderrufliche Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag durch persönliche und handschriftliche Unterschrift im Wahlvorschlag oder in einer entsprechenden Erklärung. Ist eine Kandidatin/ein Kandidat wegen Abwesenheit oder Krankheit an der Abgabe der Erklärung nach Satz 2 verhindert, so genügt ersatzweise die Unterschrift einer/eines von ihr/ihm bevollmächtigten Kandidatin/Kandidaten desselben Wahlvorschlags. Liegt die Erklärung nach Satz 1 bis 3 nicht bis zum 16. Tag vor dem ersten Wahltag der Wahlleiterin/dem Wahlleiter vor, so ist die Kandidatin/der Kandidat durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter vom Wahlvorschlag zu streichen.
- (4) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner des Wahlvorschlags ist zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt (Vertrauensfrau/Vertrauensmann). Für die Vertrauensfrau/den Vertrauensmann soll die Telefonnummer angegeben sein, unter der sie/er während der Dienstzeit erreichbar ist. Als Stellvertreterin/Stellvertreter der Vertrauensfrau/des Vertrauensmann gelten diejenigen Kandidatinnen/Kandidaten, die im Wahlvorschlag an 1. bzw. 2. Stelle aufgeführt sind, Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Für die Wahl eines Kollegialorgans darf eine Kandidatin/ein Kandidat nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden.
- (6) Der Wahlvorschlag muss von jeder Kandidatin/jedem Kandidaten den Familiennamen, den Vornamen, die Einrichtung (Fakultät, Zentrale Einrichtung, Zentralverwaltung), die Amtsbezeichnung bzw. bei den Studierenden die Matrikelnummer und die genaue Dienst- oder Privatanschrift enthalten sowie eindeutig die Wahl und die Gruppe bezeichnen, für die er gelten soll.
- (7) Der Wahlvorschlag kann ein Kennwort, z. B. die Bezeichnung der hochschulpolitischen Gruppe enthalten. Die Namen der Kandidatinnen/Kandidaten sollen in einer

erkennbaren Reihenfolge aufgeführt sein. Fehlt eine solche, so gilt die alphabetische Reihenfolge.

§ 13 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen; der Eingang ist mit Tag und Uhrzeit zu vermerken. Stellt sie/er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest und kann sie/er sie nicht aufgrund des Wählerverzeichnisses beheben, so benachrichtigt sie/er sofort die Vertrauensfrau/den Vertrauensmann und fordert sie/ihn auf, die Mängel spätestens bis zum 16. Tag vor dem ersten Wahltag zu beseitigen.
- (2) Stellt die Wahlleiterin/der Wahlleiter nach der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen fest, dass weniger als 1 ½ mal so viele Kandidatinnen/Kandidaten benannt sind, als Mitglieder zu wählen sind, unterrichtet die Wahlleiterin/der Wahlleiter alle Vertrauensfrauen/Vertrauensmänner zu Wahlvorschlägen der betroffenen Wahl und Gruppe.
Im Fall von Wahlen in den Fakultätsrat unterrichtet die Wahlleiterin/der Wahlleiter zusätzlich die Dekanin/den Dekan. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Wird auch dann nicht eine ausreichende Zahl von Kandidatinnen/ Kandidaten vorgeschlagen, so wird die Wahl unabhängig von der Zahl der Kandidatinnen/Kandidaten durchgeführt.
- (3) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter entscheidet unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung der Wahlvorschläge. Sie/er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie
 1. verspätet eingereicht worden sind,
 2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch diese Wahlordnung aufgestellt sind.

Von der Zurückweisung ist die Vertrauensfrau/der Vertrauensmann unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

- (4) Mängel, die lediglich einzelne Kandidatinnen/Kandidaten betreffen und nicht innerhalb der gemäß Absatz 1 gesetzten Frist beseitigt worden sind, führen nicht zur Ungültigkeit der Wahlliste, sondern nur zur Streichung der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten aus der Liste. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages oder die Streichung einzelner Kandidatinnen/Kandidaten ist bis spätestens zum 15. Tag vor dem ersten Wahltag die schriftliche Beschwerde beim Wahlvorstand statthaft. Sie kann von der Unterzeichnerin/dem Unterzeichner oder jeder/jedem anderen Kandidatin/Kandidaten des betroffenen Wahlvorschlages sowie von der/dem nicht zugelassenen Bewerberin/Bewerber eingelegt werden. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet der Wahlvorstand sofort, spätestens jedoch bis zum 13. Tag vor dem ersten Wahltag. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren (§ 23) nicht aus.
- (6) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gibt unverzüglich, spätestens am 11. Tag vor dem ersten Wahltag die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge (Wahllisten) durch Angabe von Namen, Vornamen und Einrichtungszugehörigkeit jeder Kandidatin/jedes

Kandidaten des Wahlvorschlages ohne die Unterschriften hochschulöffentlich durch Aushang bekannt. § 11 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 14 Ergänzungs- und Wiederholungswahlen

- (1) Ist zu Beginn der Amtszeit oder zu einem späteren Zeitpunkt in einem Kollegialorgan in mindestens einer Gruppe die Hälfte der Sitze unbesetzt, so ist für alle Gruppen, deren Sitze nicht vollzählig besetzt sind, eine Ergänzungswahl einzuleiten. Ist die wegen der Aufgaben des Kollegialorgans gesetzlich vorgeschriebene absolute Mehrheit von besetzten Sitzen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht gegeben, so ist unverzüglich eine Ergänzungswahl für diese Gruppe einzuleiten. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Gruppe keinen Wahlvorschlag eingereicht hatte.
- (2) Eine Wiederholungswahl findet statt, wenn eine Wahl ganz oder teilweise nicht durchgeführt oder für ungültig erklärt wurde.
- (3) Absatz 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die nächste turnusmäßige Wahl in die Kollegialorgane zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters anzusetzen ist.
- (4) Ergänzungs- und Wiederholungswahlen für den Rest der Amtszeit finden grundsätzlich gemäß dieser Wahlordnung statt. Ergänzungs- und Wiederholungswahlen für den Rest der Amtszeit zum Fakultätsrat finden in einer von der Wahlleiterin/von dem Wahlleiter mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuladenden Wahlversammlung unter der Leitung der Dekanin/des Dekans nach den Regelungen in § 28 statt. Es werden auch Ersatzmitglieder gewählt und ihre Reihenfolge festgelegt. Nominiert werden kann von jeder/jedem Wahlberechtigten gegenüber der Dekanin/dem Dekan schriftlich vor Beginn der Wahlhandlung und mündlich in der Wahlversammlung.
- (5) Ergänzungs- und Wiederholungswahlen finden nicht in der vorlesungsfreien Zeit statt.
- (6) Die in einer Ergänzungswahl nachgewählten Mitglieder eines Kollegialorgans rangieren in der Reihenfolge hinter allen früher gewählten Mitgliedern ihrer Gruppe.
- (7) Ist eine Ergänzungs- oder Wiederholungswahl in einer Gruppe ganz oder teilweise erfolglos, so werden für die Gruppe weitere Ergänzungs- oder Wiederholungswahlen frühestens nach Ablauf von sechs Monaten eingeleitet. Ihre Einleitung bedarf des Antrags einer/eines Wahlberechtigten.
- (8) Wird zu einer Ergänzungs- oder Wiederholungswahl kein Wahlvorschlag eingereicht bzw. keine Nominierung vorgenommen, so bricht die Wahlleiterin/der Wahlleiter bzw. die Dekanin/der Dekan das Wahlverfahren unverzüglich ab; die Wahl gilt als erfolglos.
- (9) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter kann vor Einleitung einer Ergänzungs- oder Wiederholungswahl verlangen, dass eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter einen Wahlvorschlag oder eine Nominierung zusagt.

§ 15 Wahlunterlagen

- (1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, die jeweils mit dem Dienstsiegel der Universität, das auch gedruckt sein kann, zu versehen sind, insbesondere amtliche Stimmzettel, Wahlscheine und Wahlbriefumschläge zu verwenden.
- (2) Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist die Wahlleiterin/der Wahlleiter zuständig.
- (3) Für jede Gruppe sind deutlich unterscheidbare Wahlunterlagen herzustellen. Bei den Stimmzetteln soll die Unterscheidung nach Gruppen durch Aufdruck, die Unterscheidung nach verschiedenen Wahlen durch Farbgebung und Aufdruck erfolgen. Der Stimmzettel enthält neben der Bezeichnung des zu wählenden Kollegialorgans und der jeweiligen Gruppe die Zahl der abzugebenden Stimmen nach Maßgabe der §§ 25 bis 27 sowie einen Hinweis auf die Regelungen des § 5 [Wahlsystem], die Namen, die Vornamen und die Einrichtungen, denen die Kandidatinnen/Kandidaten angehören. Ggf. ist auch das Kennwort gemäß § 12 Abs. 7 anzugeben. Auf dem Stimmzettel werden die Wahllisten in der Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin/bei dem Wahlleiter aufgeführt.
- (4) Die Wahlunterlagen werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses verschlossen aufbewahrt; anschließend werden sie, soweit rechtlich zulässig, von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter vernichtet.

§ 16 Öffentlichkeit der Wahlhandlung, Wahlpropaganda

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter oder die/der jeweilige Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher können Personen, die die Ordnung oder Ruhe der Wahl stören, aus dem Wahlraum verweisen.
- (2) Zur Gewährleistung der geheimen Wahl muss der Wahlraum ein geschlossener bzw. von anderem Verkehr abgrenzbarer Raum sein. Der Wahlraum soll zentral gelegen sein. Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Bekanntmachungen der Wahlorgane bleiben unberührt.

§ 17 Stimmabgabe

- (1) Vor Aushändigung der Wahlunterlagen ist die Wahlberechtigung und Fakultätszugehörigkeit nach Maßgabe der Eintragung im Wählerverzeichnis zu überprüfen.
- (2) Die Wählerin/der Wähler stimmt ab, indem sie/er an den dafür vorgesehenen Stellen des Stimmzettels durch höchstens so viele Kreuze, wie sie/er nach den §§ 25 bis 27 Stimmen hat, eindeutig kenntlich macht, welcher Kandidatin/welchem Kandidaten sie/er ihre/seine Stimme geben will. Sie/er wirft alle Stimmzettel in die Wahlurne ihrer/seiner Gruppe.
- (3) Bevor die Wählerin/der Wähler ihre/seine Stimme abgibt, ist ihre/seine Identität durch Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines anderen gültigen amtlichen Ausweises mit Lichtbild festzustellen. Die Teilnahme an der Wahl ist im

Wählerinnen/Wählerverzeichnis unmittelbar nach der Stimmabgabe eindeutig zu vermerken.

§ 18 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl ist formlos zu stellen. Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum 7. Tag vor dem ersten Wahltag bei der Wahlleiterin/bei dem Wahlleiter eingegangen sind. Nach Überprüfung der Wahlberechtigung sind der Antragstellerin/dem Antragsteller die Briefwahlunterlagen von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter auszuhändigen oder zu übersenden. Die/der Wahlberechtigte wird als Briefwählerin/Briefwähler im Wählerinnen-/Wählerverzeichnis vermerkt.
- (2) Die Briefwählerin/der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen einen Stimmzettel für jede Wahl, einen Wahlschein mit der vorgedruckten eidesstattlichen Versicherung, dass die/der Wahlberechtigte den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und einen entsprechend frankierten Wahlbriefumschlag (Wahlbrief).
- (3) Die Briefwählerin/der Briefwähler steckt die ausgefüllten Stimmzettel zusammen mit dem Wahlschein, auf der sie/er eidesstattlich erklärt, dass sie/er die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, in den Wahlbriefumschlag. Den Wahlbriefumschlag muss sie/er verschlossen an die Wahlleiterin/den Wahlleiter senden.
- (4) Der Wahlbrief muss der Wahlleiterin/dem Wahlleiter vor Ablauf der Abstimmungszeit zugegangen sein. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter vermerkt auf dem Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, sammelt die Wahlbriefe und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung ungeöffnet unter Verschluss.
- (5) Rechtzeitig vor Ablauf der Abstimmungszeit öffnet die Wahlleiterin/der Wahlleiter unter Aufsicht der Wahlhelferinnen/Wahlhelfer die eingegangenen Wahlbriefumschläge und trägt dafür Sorge, dass die Stimmabgabe im Wählerinnen-/Wählerverzeichnis vermerkt und die Stimmzettel unter Wahrung des Wahlgeheimnisses sodann in die entsprechende Wahlurne gelegt werden.
- (6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
 1. er verspätet bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingegangen ist,
 2. die Wählerin/der Wähler nicht oder nicht mehr im Wählerinnen-/Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 3. der Wahlbrief keinen Wahlschein enthält oder auf dem Wahlschein die eidesstattliche Versicherung nicht oder nicht ordnungsgemäß abgegeben worden ist,
 4. der Wahlbrief unverschlossen ist.
- (7) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Sie sind entsprechend zu kennzeichnen und der Wahlniederschrift gebündelt und versiegelt beizufügen.
- (8) Wählerinnen/Wähler, denen Unterlagen für die Briefwahl ausgehändigt oder übersandt wurden, können gegen Vorlage des Wahlscheins auch am Wahltermin an der allgemeinen Stimmabgabe gemäß § 17 teilnehmen.

§ 19 Wahlsicherung

- (1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter hat rechtzeitig vor dem ersten Wahltag Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wählerinnen/Wähler bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.
- (2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können.
Vor Beginn der Stimmabgabe müssen sich die Wahlvorsteherinnen/Wahlvorsteher davon überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie haben die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Sie haben die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen sie im Wahlraum zumindest bei der Öffnung und Schließung des Wahlraumes sowie beim Wechsel der Wahlhelferinnen/Wahlhelfer anwesend sein. Im übrigen haben sie die Tätigkeit der Wahlhelferinnen/Wahlhelfer stichprobenartig zu kontrollieren. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen im übrigen mindestens zwei Wahlhelferinnen/Wahlhelfer verschiedener Mitgliedergruppen ständig anwesend sein. In den Wahlräumen sind nach Gruppen getrennte Wahlurnen bereitzustellen.

§ 20 Auszählung der Stimmen

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahlen erfolgt unter Mitwirkung der Wahlhelferinnen/Wahlhelfer in den Wahlräumen die Auszählung der Stimmen, und zwar die für die Wahlen zum Senat unter der Leitung der jeweiligen Wahlvorsteherin/des jeweiligen Wahlvorstehers, und die für die Wahlen zu den Fakultätsräten unter der Leitung der/des jeweiligen Fakultätsbeauftragten (§ 9 Abs. 2). Die Auszählung ist öffentlich. Die Stimmzettel werden den Wahlurnen entnommen und nach Gruppen getrennt gezählt. Zuvor werden die im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgaben gezählt. Ergibt sich trotz Überprüfung keine Übereinstimmung, ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken. Die übrigen Stimmzettel werden sofort nach Wahlen getrennt sortiert und dann nach Gruppen getrennt sortiert der/dem jeweiligen Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher bzw. der/dem jeweiligen Fakultätsbeauftragten zur Auswertung übergeben. Stimmzettel, die leer abgegeben wurden oder Anlass zu Bedenken geben, werden ausgesondert.
- (2) Die/der jeweilige Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher bzw. die/der jeweilige Fakultätsbeauftragte entscheidet nach Maßgabe dieser Wahlordnung über die Gültigkeit des ausgesonderten Stimmzettels, in dem sie/er auf diesem einen entsprechenden Vermerk anbringt. Sodann werden die gültigen und ungültigen Stimmzettel gezählt. Die/der jeweilige Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher bzw. die/der jeweilige Fakultätsbeauftragte hat für gegenseitige Kontrolle bei der Zählung zu sorgen.
- (3) Stimmzettel sind insbesondere ungültig, wenn
 1. mehr Kandidatinnen/Kandidaten angekreuzt sind, als die Wählerin/der Wähler nach den §§ 25 bis 27 Stimmen hat,
 2. die Kennzeichnung nicht eindeutig erkennen lässt, welche Kandidatin/welcher

- Kandidat gemeint ist,
3. die Wählerin/der Wähler über die vorgeschriebene Kennzeichnung hinaus Zusätze macht, die eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringen.
Verliert eine/ein in einem Wahlvorschlag enthaltene Kandidatin/enthaltener Kandidat ihre/seine Wählbarkeit, so sind für sie/ihn abgegebene Stimmen als ungültige Stimmen zu werten.
- (4) Die für die einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten abgegebenen Stimmen sind in Zähllisten einzutragen. Die/der jeweilige Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher bzw. Fakultätsbeauftragte hat hierbei für gegenseitige Kontrolle zu sorgen. Die Zähllisten sind von ihr/ihm zu unterschreiben.
 - (5) Bei der Auszählung jeder Wahl sind für jede Gruppe getrennt folgende Zahlen zu ermitteln und in die Wahlniederschrift des jeweiligen Wahlraumes bzw. der jeweiligen Wahlen zum Fakultätsrat aufzunehmen:
 1. Anzahl der Stimmabgabevermerke,
 2. Anzahl der gültigen Stimmzettel und Anzahl der ungültigen Stimmzettel,
 3. nach Wahllisten getrennt die Anzahl der auf jede Kandidatin/jeden Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen,
 4. für jede Wahlliste getrennt die Anzahl der auf die Kandidatinnen/Kandidaten der Wahlliste insgesamt entfallenen gültigen Stimmen.
 - (6) Die Niederschriften für jeden Wahlraum, die abgegebenen Stimmzettel, die Wählerinnen-/Wählerverzeichnisse sowie alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschriften der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu übergeben.
 - (7) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter ermittelt sodann das Ergebnis der Wahlen zum Senat und stellt das Ergebnis der Wahlen zu allen Kollegialorganen fest.
 - (8) Wahllisten, die keine gültige Stimme erhalten haben, können bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigt werden.

§ 21 Wahlniederschrift

- (1) Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis zu den Kollegialorganen fertigt die Wahlleiterin/der Wahlleiter eine Wahlniederschrift an, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes, wobei kenntlich zu machen ist, welches Mitglied in welchem Wahlraum das Amt der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers ausgeübt hat, und die Namen der Fakultätsbeauftragten,
 2. die Namen der Wahlhelferinnen/Wahlhelfer und der Schriftführerin/des Schriftführers,
 3. die Anzahl der in das Wählerinnen-/Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten jeder Mitgliedergruppe,
 4. der jeweilige Zeitpunkt, Beginn und Ende der Abstimmung,
 5. die Gesamtzahl der Stimmzettel der Abstimmenden jeder Mitgliedergruppe,
 6. die Gesamtzahlen der gültigen und ungültigen Stimmzettel je Mitgliedergruppe insgesamt,
 7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Wahlliste,

8. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Kandidatin/jeden Kandidaten,
 9. die Anzahl der auf die Wahllisten entfallenden Sitze,
 10. die Namen der gewählten Kandidatinnen/Kandidaten und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen,
 11. die Namen der Ersatzmitglieder und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen,
 12. die gegebenenfalls durch Losentscheid festgestellte Reihenfolge gemäß § 5 Abs. 1 der Kandidatinnen/Kandidaten jeder zu berücksichtigenden Wahlliste,
 13. falls mehr als zwei Wahllisten zu berücksichtigen sind, die Reihenfolge gemäß § 5 Abs. 1, in der zusätzliche Sitze auf die einzelnen Wahllisten entfallen würden, wenn sich die Zahl der Sitze im Kollegialorgan um die Hälfte erhöhen würde (§ 5 Abs. 3 Satz 2),
 14. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses,
 15. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstandes und der Schriftführerin/des Schriftführers.
- (2) Die Niederschriften aus den einzelnen Wahlräumen sind der Wahlniederschrift beizufügen; Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1, 2, 4 bis 8, 14 und 15 gelten entsprechend.

§ 22

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis ist von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter den Dekaninnen/Dekanen schriftlich zuzuleiten und hochschulöffentlich für die Dauer der Anfechtungsfrist gemäß § 23 Abs. 2 durch Aushang bekannt zu machen. Unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat die Wahlleiterin/der Wahlleiter die gewählten Kandidatinnen/Kandidaten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen und sie aufzufordern, innerhalb einer Woche schriftlich eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Gibt die gewählte Kandidatin/der gewählte Kandidat bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Zustimmung bzw. Ablehnung kann nicht widerrufen werden.
- (2) Nimmt eine Kandidatin/ein Kandidat die Wahl nicht an, so wird der Sitz durch diejenige Kandidatin/denjenigen Kandidaten eingenommen, die/der auf der Liste der/des Ausscheidenden als erstes Ersatzmitglied vorhanden ist. § 5 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Das Nähere, insbesondere die Art und den Inhalt der Bekanntmachung, bestimmt der Wahlvorstand.

§ 23

Wahlprüfung

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Die Wahl kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter angefochten werden.

- (3) Anfechtungsberechtigt ist jede/r Wahlberechtigte. Die Anfechtung ist nur mit der Begründung zulässig, dass das Wahlergebnis einschließlich der Stimmverhältnisse verfälscht worden sei, insbesondere dadurch, dass
 1. das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei,
 2. gültige Stimmen für ungültig und ungültige für gültig erklärt worden seien,
 3. bestimmte Vorschriften der Wahlordnung verletzt worden seien, wodurch das Ergebnis der Wahl beeinflusst worden sei.
- (4) Der Wahlvorstand kann der Anfechtung abhelfen.
- (5) Hilft der Wahlvorstand der Anfechtung nicht ab, so leitet die Wahlleiterin/der Wahlleiter sie mit der Stellungnahme des Wahlvorstandes und den Wahlunterlagen unverzüglich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Wahlprüfungs-ausschusses (Absatz 10) weiter.
- (6) Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet nach umfassender Prüfung endgültig. Die/der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses teilt dessen Entscheidung dem Wahlvorstand und dem Beschwerdeführer schriftlich mit.
- (7) Die Wahl ist vom Wahlprüfungsausschuss ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- (8) Wird das Ausscheiden eines Mitglieds angeordnet oder die Wahl insgesamt oder in einer Mitgliedergruppe für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse des Kollegialorgans, soweit diese vollzogen sind.
- (9) Wird die Wahl in dem Wahlprüfungsverfahren insgesamt oder in einer Gruppe für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen. Bei der Wiederholung der Wahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses nach den Wähler-verzeichnissen und Wahllisten der für ungültig erklärten Wahl gewählt, wenn die Wiederholungswahl in demselben Semester wie die erste Wahl stattfindet; ansonsten ist die Wahl nach den Vorschriften dieser Wahlordnung zu wiederholen.
- (10) Der Wahlprüfungsausschuss wird vom Rektorat bei Bedarf eingesetzt. Dem Wahlprüfungsausschuss gehören stimmberechtigt fünf Vertreterinnen/Vertreter der Mitgliedergruppen im Verhältnis von 2 : 1 : 1 : 1 an. Die Kanzlerin/der Kanzler oder eine/ein von ihr benannte/r Vertreterin/Vertreter gehört dem Wahlprüfungsausschuss mit beratender Stimme an. Der Wahlprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertreterin/ihren/seinen Stellvertreter.

§ 24

Zusammentritt der Kollegialorgane und einstweiliger Vorsitz

- (1) Die konstituierenden Sitzungen der ganz oder teilweise neugewählten Kollegialorgane finden unverzüglich nach Beginn der Amtszeit der neugewählten Mitglieder, spätestens jedoch bis zum Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters statt.

- (2) Der oder die bisherige Vorsitzende beruft den Senat ein.
- (3) Die Dekaninnen/Dekane berufen den jeweiligen Fakultätsrat ein.

2. Abschnitt: Wahlen zum Senat

§ 25

Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter im Senat

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind:
 1. 13 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. 4 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
 3. 4 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und
 4. 4 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (2) Jede Wählerin/jeder Wähler hat halb so viele Stimmen, wie in ihrer/seiner Gruppe Sitze im Senat nach Abs. 1 zu besetzen sind. Ist die Anzahl der Sitze ungerade, wird die Stimmenzahl nach oben aufgerundet.
- (3) Die Fakultäten sollen im Senat angemessen vertreten sein. Dies soll bereits bei der Aufstellung der Kandidatinnen/Kandidaten durch die Listen berücksichtigt werden.
- (4) Der Senat wählt auf seiner der Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nachfolgenden konstituierenden Sitzung i.S.d. § 24 Abs. 1 aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit dieser Funktionsträgerinnen/Funktionsträger endet mit Ablauf des 30. Juni des zweiten auf das Kalenderjahr der Wahl folgenden Kalenderjahres.
- (5) Die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe gem. Abs. 1 Nr. 3 beträgt abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 vier Jahre.

3. Abschnitt: Wahlen zur Gleichstellungsbeauftragten und ihren Beraterinnen

§ 26

Gleichstellungsbeauftragte und ihre Beraterinnen

- (1) Die weiblichen Mitglieder der Universität wählen die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Beraterinnen. Die Gewählten werden vom Senat bestätigt und vom Rektorat bestellt. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt vier Jahre, die Amtszeit ihrer Beraterinnen beträgt zwei Jahre. Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Beraterinnen erfolgt zusammen mit den Wahlen zu den Kollegialorganen.

- (2) Zur Gleichstellungsbeauftragten wird ein weibliches Mitglied der Universität aus einer der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HG gewählt.
- (3) Zur Beraterin im Aufgabengebiet Studium sind eingeschriebene Studentinnen der Universität, im Aufgabengebiet Wissenschaft weibliche Mitglieder der Universität nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HG und im Aufgabengebiet Verwaltung/Technik weibliche Mitglieder der Universität nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 HG wählbar.
- (4) Jedes weibliche Mitglied der Universität hat jeweils eine Stimme für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und für jede ihrer Beraterinnen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (5) Die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und Wählbarkeit (§ 7) und die sonstigen Bestimmungen über die Wahlen zu den Kollegialorganen dieser Wahlordnung gelten entsprechend.
- (6) Jede Wahlberechtigte kann jeweils einen Vorschlag für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten sowie für jede ihrer Beraterinnen abgeben.
- (7) Sofern nach Auszählung der Stimmen eine Kandidatin sowohl für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten als auch für das Amt einer ihrer Beraterinnen die Stimmenmehrheit erreicht, hat sie sich unverzüglich zwischen diesen Ämtern zu entscheiden.

4. Abschnitt: Wahlen zu den Fakultätsräten

§ 27

Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter im Fakultätsrat

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrats sind:
 1. 8 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 4. 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden.In Fakultäten denen zum Zeitpunkt der Wahl weniger als sechzehn Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, setzt sich der Fakultätsrat im Verhältnis 6:2:1:2 zusammen. Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 beträgt zwei Jahre, die der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 4 ein Jahr.
- (2) § 25 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Nach den Wahlen der Dekanin/des Dekans und der Prodekanin/des Prodekans ruht deren Wahlmandat als Fakultätsratsmitglied für die Dauer der Amtszeit und es rückt für die Dauer der Amtszeit je eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer als Mitglied des Fakultätsrates nach. § 5 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

III. Teil: Wahlen der Funktionsträgerinnen/Funktionsträger**1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen****§ 28
Allgemeine Regelungen**

- (1) Die Funktionsträgerinnen/Funktionsträger werden im Wege der integrierten geheimen Wahl direkt gewählt. Stimmenthaltungen sind zulässig.
- (2) Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag dem Kollegialorgan als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (3) Wählbar als Funktionsträgerin/Funktionsträger ist, wer am Wahltag Mitglied der Universität in der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer ist und die übrigen Voraussetzungen nach den Bestimmungen des HG, der Grundordnung und dieser Wahlordnung erfüllt. Zur Dekanin / zum Dekan kann ebenfalls gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Satz 2 HG erfüllt.
- (4) Die Wahlen werden von der/dem einstweiligen Vorsitzenden gemäß § 24 vorbereitet, geleitet und durchgeführt.
- (5) Stellt sich die/der Vorsitzende des Kollegialorgans zur Wiederwahl, leitet die Vertreterin/der Vertreter die Sitzungen, soweit in ihnen die Wahl der jeweiligen Funktionsträgerin/des jeweiligen Funktionsträgers vorbereitet und durchgeführt wird. Kandidiert auch die Vertreterin/der Vertreter, leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, das nicht selbst kandidiert, insoweit die Sitzungen.
- (6) Die Kollegialorgane können zur Vorbereitung der Wahl Wahlausschüsse bilden. Zur Unterstützung bei der Stimmenauszählung können Mitglieder der verschiedenen Gruppen des Kollegialorgans oder Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter der Zentralverwaltung als Wahlhelferinnen/Wahlhelfer benannt werden.
- (7) Scheidet eine Funktionsträgerin/ein Funktionsträger vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem/seinem Amt aus, ist eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchzuführen.
- (8) Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn sie in der mit der Einladung zu versendenden Tagesordnung als Tagesordnungspunkt vorgesehen sind.
- (9) Wahlen haben Vorrang vor Sachfragen. Eine Abweichung hiervon kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder des Kollegialorgans beschlossen werden.
- (10) Die jeweiligen Kandidatinnen/Kandidaten haben sich den jeweils wahlberechtigten Kollegialorganen vorzustellen. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Kollegialorgans findet vor dem Wahlgang eine Kandidatenbefragung statt.
- (11) Die Wahlhandlungen in den Kollegialorganen finden in öffentlicher Sitzung statt.

- (12) Während der Wahlhandlung sind Debatten und Geschäftsordnungsanträge unzulässig.
- (13) Bei den Wahlen in den Kollegialorganen findet Briefwahl nicht statt.
- (14) Die/der Vorsitzende des Kollegialorgans stellt sicher, dass nur stimmberechtigte Mitglieder Stimmzettel erhalten.
- (15) Abstimmungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Kollegialorgans, die zu Beginn der Wahlhandlung im Sitzungsraum anwesend sind.
- (16) Soweit die räumlichen Verhältnisse es erfordern, hat die/der Vorsitzende des Kollegialorgans sicherzustellen, dass die/der Stimmberechtigte seine Stimme unbeobachtet abgeben kann.
- (17) Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist für jede Wahl eine Wahlniederschrift zu erstellen. Die Wahlniederschrift kann Bestandteil des Protokolls des Kollegialorgans sein. Die Niederschrift muß mindestens enthalten oder erkennbar machen
1. den Zeitpunkt der Wahl,
 2. die Namen der jeweiligen Kandidatinnen/Kandidaten,
 3. die Bezeichnung der Funktionsträgerinnen/Funktionsträger, deren Wahl vorgenommen worden ist,
 4. die abgegebenen Stimmen,
 5. die abgegebenen ungültigen Stimmen,
 6. die abgegebenen gültigen Stimmen,
 7. die Zahl der auf jede Kandidatin/jeden Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen und das sich daraus ergebende Wahlergebnis.
- (18) Die/der Gewählte ist unverzüglich zu befragen, ob sie/er die Wahl annimmt. Die Annahme kann nicht unter Bedingungen oder Vorbehalten erklärt werden.
- (19) § 23 gilt entsprechend. Die Aufgaben des Wahlvorstandes gemäß § 23 Abs. 4 und 5 obliegen der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Wahl. Die Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses kann das Rektorat dem nach § 23 Abs. 10 einzusetzenden Wahlprüfungsausschuss übertragen.

2. Abschnitt: Einzelregelungen

§ 29

(weggefallen)

§ 30

(weggefallen)

§ 31

Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/Prodekane

- (1) Die Wahl der/des neu zu wählenden Dekanin/Dekans erfolgt in der dem Beginn ihrer/seiner Amtszeit vorangehenden konstituierenden Sitzung des Fakultätsrates

i.S.d. § 24 Abs. 1. Die Wahl der Prodekaninnen/Prodekane erfolgt im Anschluss an die Wahl der Dekanin/des Dekans. Die/der designierte Dekanin/Dekan kann nur Prodekaninnen/Prodekane zur Wahl vorschlagen, die sich mit der Kandidatur einverstanden erklärt haben.

- (2) Die Dekanin/der Dekan stellt unmittelbar nach jeder Wahl das Ergebnis der Wahl fest. Nachdem alle Gewählten die Annahme der Wahl erklärt haben, gibt die Dekanin/der Dekan das abschließende Ergebnis der Wahlen dem Rektorat und durch Aushang der Fakultät bekannt.
- (3) Im Übrigen sind bei der Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/Prodekane die Vorschriften der Grundordnung zu beachten.

§ 32
(weggefallen)

IV. Teil: Wahlen der Gremien

§ 33
Allgemeine Regelungen und Stellvertretung

- (1) Die durch den Senat zu bestimmenden Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter in den Gremien werden von den dem Senat angehörenden Vertreterinnen/Vertretern der Gruppen gem. § 11 Abs. 1 HG nach Gruppen getrennt gewählt.
- (2) Jede Wählerin/jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Plätze im jeweiligen Gremium in der jeweiligen Gruppe zu besetzen sind. Stimmenhäufung auf eine Kandidatin/einen Kandidaten ist unzulässig.
- (3) Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, die im Rahmen der zu besetzenden Plätze die höchsten Stimmzahlen der jeweiligen Gruppe im jeweils zu wählenden Gremium auf sich vereinigen können. Liegen nicht mehr Wahlvorschläge vor, als Plätze zu besetzen sind, wird über jede Kandidatin/jeden Kandidaten mit Ja oder Nein abgestimmt.
- (4) Bei Stimmgleichheit in einem Wahlgang entscheidet das Los.
- (5) Ersatzmitglied ist, wer in dem nach Absatz 3 durchgeführten Wahlgang über die Anzahl der zu vergebenden Plätze hinaus zur Wahl vorgeschlagen ist, keinen Sitz erhalten hat und mit mindestens einer Stimme gewählt worden ist. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder ergibt sich aus der Anzahl der erreichten Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet über die Reihenfolge das Los.
- (6) Die gewählte Kandidatin/der gewählte Kandidat ist unverzüglich zu fragen, ob sie/er die Wahl annimmt. Gibt die gewählte Kandidatin/der gewählte Kandidat innerhalb einer Woche keine Erklärung ab, so gilt die Wahl als angenommen. Das Wahlergebnis ist im Protokoll der entsprechenden Sitzung des Senats zu vermerken.

- (7) Die Gremien wählen jeweils aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (8) Das Vorschlagsrecht für die Wahl der Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter steht den Senatsmitgliedern, den Dekaninnen/ Dekanen, den Leiterinnen/Leitern der Zentralen Einrichtungen, der/dem Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Sprecherin/dem Sprecher jeder der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HG (sofern die Gruppe sich gemäß § 14 Abs. 5 GrundO geschlossen und eine Sprecherin/einen Sprecher gewählt hat) zu. Die Geschäftsordnung des Senats kann für die Wahl der Mitglieder von auf Zeit zur Erledigung eines Auftrags gebildeten Ausschüssen eine Beschränkung des Vorschlagsrechts auf die stimmberechtigten Mitglieder des Senats vorsehen
- (9) Bei der Wahl der Mitglieder sollen die verschiedenen Fächergruppen (Geisteswissenschaften, insbesondere Lehrerbildung, Gesellschaftswissenschaften, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften) angemessen berücksichtigt werden.

§ 34

Ständige Kommissionen nach § 7 Grundordnung

- (1) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Ständigen Kommissionen ist unzulässig. Mitglieder des Senats können gleichzeitig Mitglied in einer der Ständigen Kommissionen sein.
- (2) Die neuzuwählenden Mitglieder der Ständigen Kommissionen werden vom Senat in der dem Beginn ihrer Amtszeit vorangehenden konstituierenden Sitzung i.S.d. § 24 Abs. 1 gewählt. Die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppen gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 HG beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HG beträgt vier Jahre und die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

V. Teil: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 35

Übergangsbestimmungen

- (1) Die Amtszeit der Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer im Senat und in den ständigen Kommissionen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 der Grundordnung beträgt abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 34 Abs. 4 Satz 2 bis zu den auf den 01.10.2011 folgenden Wahlen zum Senat bzw. zu den ständigen Kommissionen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 der Grundordnung vier Jahre.
- (2) Für die jeweils ersten auf den 01.05.2012 folgenden Wahlen der Mitglieder der Kollegialorgane, der Gleichstellungsbeauftragten, ihrer Beraterinnen, der Dekaninnen und Dekane, der Prodekaninnen und Prodekane und der Mitglieder der Ständigen Kommissionen nach § 7 Grundordnung gilt abweichend von den Bestimmungen dieser Ordnung Folgendes:

1. Die Amtszeit der vor dem 01.05.2012 gewählten Amtsträgerinnen und Amtsträger richtet sich nach den bis zum 30.04.2012 an der Hochschule geltenden Vorschriften. Die Wahl der neuen Amtsträgerinnen und Amtsträger findet spätestens am 14. Tag vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit statt.
2. Der Beginn der Amtszeit der neu gewählten Amtsträgerinnen und Amtsträger richtet sich ebenfalls nach den bis zum 30.04.2012 an der Hochschule geltenden Vorschriften. Das Ende ihrer Amtszeit weicht wie folgt von der regulären Amtszeit ab:
 - a) bei den Mitgliedern des Senats und der Fakultätsräte sowie der Gleichstellungsbeauftragten und ihren Beraterinnen verlängert sich die Amtszeit bis zum Ablauf des 30. Juni, der den in den §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 25 Abs. 5 und 26 Abs. 1 Satz 3 genannten Zeiträumen nachfolgt und
 - b) bei den Mitgliedern der Ständigen Kommissionen des Senats nach § 7 Abs. 2 der Grundordnung verlängert sich die Amtszeit bis zum Ablauf des 30. September, der den in § 34 Abs. 4 Satz 2 genannten Zeiträumen nachfolgt.

§ 36

Änderung der Wahlordnung

Eine Änderung dieser Wahlordnung ist nur in einer ordentlichen Senatssitzung möglich. Der Antrag zur Änderung muss im vollen Wortlaut mit der Einladung versandt worden sein. Er bedarf zu seiner Annahme der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt werden.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1.12.2008 in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.